

Interview

BaFin-Exekutivdirektor Dr. Frank Grund:
„Klarheit und verlässliche Rahmenbedingungen schaffen“
Seite 16



Kapitalmarktunion

*Aktionsplan der Kommission: Prioritäre
Maßnahmen und Zeitplan bis 2019*

Seite 31

Umgang mit Beschwerden

*EIOPA-Leitlinien: Erste Erfahrungen aus
der Praxis*

Seite 20

Themen

4 Kurz & Aktuell

- 4 Zinszusatzreserve **VA**
- 4 Berichtswesen und Offenlegungspflichten **VA**
- 5 Sanierung und Abwicklung **BA**
- 5 Interbankenentgelte **BA**
- 6 Bausparkassen **BA**
- 6 Treuhänder und Sicherungsvermögen **VA**
- 7 Erstversicherer **VA**
- 7 EMIR **WA**
- 7 Stresstest **BA**
- 8 Kredite **BA**
- 9 Transparenzrichtlinie **WA**
- 10 Internationale Rechnungslegung **WA**
- 10 Leerverkäufe **WA**
- 10 Geldwäscheprävention **ÜG**
- 11 Indirektes Clearing **WA**
- 12 Globale Systemrelevanz **BA**
- 13 Antizyklischer Kapitalpuffer **BA**
- 13 Wirtschaftsprüfung **WA**
- 14 Wichtige Termine **ÜG**
- 15 Schattenbanken **ÜG**

16 Aufsicht

- 16 Interview mit Dr. Frank Grund **VA**
- 20 Umgang mit Beschwerden **VA**
- 23 Solvency II **VA**
- 26 Aufsicht über Banken **BA**

29 Verbraucher

- 29 Untersagung **BA**
- 30 Abwicklung unerlaubter Geschäfte **BA**

31 Internationales

- 31 Kapitalmarktunion **WA**
- 36 Aufsichtskollegien **VA**

41 Bekanntmachungen



Aufsichtskollegien

Beaufsichtigung grenzüberschreitend tätiger Versicherungsgruppen

Seite 36



In Artikeln mit diesem Zeichen finden Sie Informationen zum Verbraucherschutz. In der Rubrik [Verbraucher](#) lesen Sie Warnungen und aktuelle Kurzmeldungen dazu.

Editorial

Liebe Leserinnen und Leser,

seit Anfang Oktober ist Dr. Frank Grund Exekutivdirektor der Versicherungsaufsicht der BaFin. Im Interview ab [Seite 16](#) erläutert er, wie er die ersten Wochen im Amt erlebt hat, wo er die größten Herausforderungen der kommenden Monate sieht und inwiefern ihm die Erfahrungen aus der Privatwirtschaft zugutekommen.

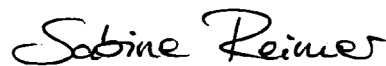
Der Beitrag ab [Seite 31](#) erläutert eines der wichtigsten Projekte der Europäischen Kommission im Bereich der Finanzmarktregulierung: die Kapitalmarktunion. Die Kommission hat einen Aktionsplan vorgelegt, in dem sie insgesamt 33 Maßnahmen vorschlägt, die bis 2019 schrittweise umgesetzt werden sollen. Ziel ist ein Binnenmarkt für Kapital mit tieferen und liquideren Märkten, einer größeren Vielfalt an Finanzierungsquellen für die Realwirtschaft und mehr grenzüberschreitender Risikoteilung.

Grenzüberschreitend tätig sind auch zahlreiche Versicherungsgruppen. Um sie adäquat zu beaufsichtigen, gibt es in der EU seit gut 16 Jahren Aufsichtskollegien. Sie setzen sich

aus Mitarbeitern der zuständigen Aufsichtsbehörden zusammen. Der Beitrag ab [Seite 36](#) beschreibt die Entwicklung der Aufsichtskollegien, erläutert ihre Arbeitsweise und geht auf die Herausforderungen ein, die mit der verstärkten Kooperation unter dem neuen europäischen Aufsichtsregime Solvency II einhergehen.

Ein weiteres Thema der Versicherungsaufsicht, das für Verbraucher besonders relevant ist: Im März mussten die deutschen Versicherungsunternehmen erstmals an die BaFin berichten, wie viele Beschwerden sie erhalten haben und wie sie damit umgegangen sind. Die BaFin prüft anhand der Berichte, ob die Versicherer über eine angemessene und transparente Beschwerdebearbeitung verfügen und diese entsprechend dokumentieren. Erste Ergebnisse sind dem Beitrag ab [Seite 20](#) zu entnehmen.

Eine interessante Lektüre wünscht Ihnen



Dr. Sabine Reimer



*Dr. Sabine Reimer,
Leiterin der Presse- und
Öffentlichkeitsarbeit
der BaFin*

Kurz & Aktuell

Kurzmeldungen zu nationalen und internationalen Neuerungen, Rundschreiben, Konsultationen und andere Veröffentlichungen



Zinszusatzreserve

Erleichterungen für Lebensversicherer

VA Aufgrund der anhaltend niedrigen Zinsen nehmen die Belastungen für die Lebensversicherer im Hinblick auf den Aufbau der Zinszusatzreserve für den Neubestand und die Dotierung der Zinsverstärkung der Deckungsrückstellung für den Altbestand weiter zu.

Die BaFin nutzt daher die Spielräume auf untergesetzlicher Ebene aus, um den Lebensversicherern den Aufbau der Zinszusatzreserve sowie die Dotierung der Zinsverstärkung zu erleichtern: Bereits für das laufende Jahr räumt sie ihnen die Möglichkeit ein, bei der Berechnung Storno- und Kapitalwahlwahrscheinlichkeiten realitätsnäher zu berücksichtigen.

Regeln für Alt- und Neubestand

Für den Altbestand müssen die Versicherer bei der BaFin eine Genehmigung entsprechender Änderungen des Geschäftsplans beantragen.

Für den Neubestand hat der Verantwortliche Aktuar in seinem Erläuterungsbericht zu begründen, warum der gewählte Ansatz zur Ermittlung der Storno- und Kapitalwahlwahrscheinlichkeiten angemessen ist.

Da es sich um Rechnungsgrundlagen für die Kalkulation der Deckungsrückstellung handelt, haben die Lebensversicherer der BaFin zudem nach § 13d Nr. 6 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) unverzüglich anzuzeigen, welche Storno- und Kapitalwahlwahrscheinlichkeiten sie im Neubestand verwenden. Der Anzeige haben sie die mathematischen Formeln, kalkulatorischen Herleitungen und statistischen Nachweise beizufügen. Die BaFin bittet die Lebensversicherer, ihre Anzeigen in Form einer Sammelmitteilung für alle betroffenen Tarife einzureichen. ■

Berichtswesen und Offenlegungspflichten

BaFin veröffentlicht Merkblatt für Versicherer und Pensionsfonds

VA Die BaFin hat ein Merkblatt mit Hinweisen zum Berichtswesen veröffentlicht. Es enthält Hinweise zu den bisher gültigen Regeln für die Berichterstattung (zweiter Abschnitt) sowie Ausführungen zur zukünftigen Berichterstattung unter Solvency II (dritter Abschnitt). Letztere betreffen nur Unternehmen und Gruppen, die unter Solvency II fallen.

Das Merkblatt regelt ausschließlich fachliche Aspekte zur Berichterstattung gegenüber der BaFin, zu den Veröffentlichungspflichten der Unternehmen und im Hinblick auf die Finanzstabilität. Informationen zu technischen Aspekten des Solvency-II-Berichtswesens sind auf der [Internetseite](#) der BaFin zu finden. ■

Sanierung und Abwicklung

Abwicklungsmechanismusgesetz in Kraft

BA Am 6. November 2015 ist das Gesetz zur Anpassung des nationalen Bankenabwicklungsrechts an den Einheitlichen Abwicklungsmechanismus und die Europäischen Vorgaben zur Bankenabgabe ([Abwicklungsmechanismusgesetz](#)) in Kraft getreten. Es hat insbesondere Änderungen am [Sanierungs- und Abwicklungsgesetz](#) zur Folge.



Linkempfehlung zum Thema

Das Abwicklungsmechanismusgesetz finden Sie unter:
www.bgbl.de

Diese waren erforderlich, da zum 1. Januar 2016 die europäische [Verordnung](#) zum Einheitlichen Abwicklungsmechanismus (Single Supervisory Mechanism – SRM) vollständig in Kraft tritt. Dann gilt das Sanierungs- und Abwicklungsgesetz nur noch für Wertpapierfirmen, die der europäischen Eigenmittelverordnung [CRR](#) (Capital Requirements Regulation) unterliegen. Auf alle anderen Institute findet es dann nur noch Anwendung, soweit es den Vorschriften der SRM-Verordnung nicht widerspricht.

Gesetzlicher Nachrang

Der Gesetzentwurf sieht außerdem einen gesetzlichen Nachrang für unstrukturierte und unbesicherte Inhaber-, Order- und Namensschuldverschreibungen sowie Schuldscheindarlehen für den Fall vor, dass ein CRR-Institut insolvent wird. Dies soll sicherstellen, dass das Instrument der Gläubigerbeteiligung effektiv angewandt wird.

Außerdem ermächtigt der Entwurf das Bundesfinanzministerium, die Mindestanforderungen an das

Risikomangement ([MaRisk](#)) und an die Ausgestaltung von Sanierungsplänen ([MaSan](#)) in Verordnungen zu fassen. ■

Interbankenentgelte

Eckpunktepapier des BMF zu Zahlungen mit EC-Karte veröffentlicht

BA Die europäische [Verordnung](#) über Interbankenentgelte für kartengebundene Zahlungsvorgänge regelt unter anderem, dass die Interbankenentgelte bei Zahlungen mit Kreditkarte maximal 0,3 Prozent des Transaktionswerts und bei Zahlung mit Debitkarte maximal 0,2 Prozent betragen dürfen. Auch das Electronic Cash Girocard System (EC-Kartenzahlverfahren), bei dem der Kunde mit EC-Karte und PIN (aber ohne Unterschrift) bezahlt, fällt unter diese Regelung.

Ziel der Verordnung ist es, die Interbankenentgelte bei Kredit- und Debitkartenzahlungen in der EU zu vereinheitlichen und mehr Transparenz und Wettbewerb in diesem Sektor herzustellen. Der Bundestag hat inzwischen ein [Begleitgesetz](#) zur Verordnung beschlossen, nach dem die BaFin überwachen soll, dass die Kredit- und Zahlungsinstitute die Verordnung einhalten.

Verwaltungspraxis der BaFin

Das Bundesfinanzministerium hat dazu nun ein [Eckpunktepapier](#) erstellt, an dem sich die BaFin in ihrer Verwaltungspraxis orientieren wird. Für die Zivilgerichte ist es aber nicht bindend.



Links zum Thema

Verordnung über Interbankenentgelte

www.eur-lex.europa.eu

Eckpunktepapier

www.bafin.de » [Daten & Dokumente](#)
» [Meldungen Aufsicht](#)

Demnach ist das von der Verordnung regulierte Interbankenentgelt im EC-Kartenzahlverfahren das Autorisierungs- beziehungsweise Händlerentgelt, das der Händler dem Kartenemittenten schuldet und das üblicherweise die Electronic-Cash-Netzbetreiber – also technische Serviceanbieter, die EC-Terminals bereitstellen und betreiben – beim Händler abrechnen. Dies gilt unabhängig davon,

- ob der Händler die Entgelte direkt mit dem Kartenemittenten verhandelt oder sich dafür eines Händlerkonzentrators bedient hat und
- ob der Netzbetreiber beziehungsweise Händlerkonzentrator für seine Leistungen für den Kartenemittenten ein Vermittlungsentgelt vom Autorisierungs- beziehungsweise Händlerentgelt abziehen und einbehalten darf.

Hinsichtlich der Transparenzregeln aus Artikel 9 und 12 der Verordnung gilt ebenfalls, dass das auszuweisende Interbankenentgelt das Autorisierungs- beziehungsweise Händlerentgelt ist, das der Netzbetreiber von den Händlern einzieht. Das Serviceentgelt, das der Netzbetreiber für seine Leistungen vom Händler verlangt, muss davon gesondert ausgewiesen werden.

Auswirkungen für Verbraucher

Für die Verbraucher hat die Deckelung der Interbankenentgelte keine direkten Folgen. Der Gesetzgeber geht jedoch davon aus, dass die Händler ihre Kostenersparnis an die Kunden weitergeben. ■

Bausparkassen

BaFin konsultiert Verordnungsentwurf

BA Die BaFin hat den Entwurf einer neuen Verordnung zum Bausparkassengesetz zur Konsultation gestellt. Dessen Novelle befindet sich derzeit im Gesetzgebungsverfahren. Daher muss auch die Bausparkassenverordnung entsprechend angepasst werden. Der Entwurf konkretisiert insbesondere die Anforderungen an bauspartechnische Simulationsmodelle, deren Anwendungsbereich sowie die Zweckerweiterung des Fonds zur bauspartechnischen Absicherung von kollektiv bedingten Erträgen. Stellungnahmen sind bis zum 18. November möglich. ■

Treuhänder und Sicherungsvermögen

BaFin stellt überarbeitete Rundschreiben zur Konsultation

VA Die Umsetzung der Solvency-II-Richtlinie machte eine Überarbeitung des Treuhänder-Rundschreibens und des Sicherungsvermögens-Rundschreibens erforderlich. Die BaFin hat die Entwürfe der Rundschreiben nun zur Konsultation gestellt. Stellungnahmen sind bis zum 8. Dezember 2015 möglich.



Linkempfehlung zum Thema

Die Konsultationen finden Sie unter:
www.bafin.de » [Daten & Dokumente](#)
» [Konsultationen](#)

Der Gesetzgeber hatte im Zuge der Novelle des VAG die Kapitalanlagevorschriften geändert. Ab dem 1. Januar 2016 unterscheidet das Gesetz zwischen Solvency-I- und Solvency-II-Unternehmen. Für sie gelten dann unterschiedliche Vorgaben bei der Anlage des Sicherungsvermögens. Die BaFin hat das Treuhänder-Rundschreiben und das Sicherungsvermögens-Rundschreiben daher entsprechend angepasst.

Das neue Sicherungsvermögens-Rundschreiben wird sich ausschließlich an Pensionskassen, Sterbekassen, kleine Versicherungsunternehmen und an Pensionsfonds richten, also an Solvency-I-Versicherer. Es soll am 1. Januar 2017 in Kraft treten. Bis dahin gilt das alte Rundschreiben für Solvency-I-Versicherer fort.

Neues Rundschreiben für Solvency-II-Versicherer

Die BaFin arbeitet derzeit außerdem an einem Sicherungsvermögens-Rundschreiben für Solvency-II-Versicherer. Nach der öffentlichen Konsultation im kommenden Jahr wird es voraussichtlich ebenfalls Anfang 2017 in Kraft treten. Bis dahin können Solvency-II-Versicherer die Vordrucke des alten Rundschreibens zur Erstellung ihrer Sicherungsvermögensverzeichnisse nutzen. ■

Erstversicherer

Tabellenteil der Statistik 2014 veröffentlicht

VA Die BaFin hat den Tabellenteil der Statistik über Stand und Entwicklung der deutschen Erstversicherer und Pensionsfonds 2014 veröffentlicht. Die Tabellen enthalten auch Statistiken über Niederlassungen von Versicherungsunternehmen mit Sitz außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft und des Europäischen Wirtschaftsraums, die für die Tätigkeit in Deutschland einer Zulassung bedürfen. ■

EMIR

BaFin-Workshop zur Intragruppenausnahme

WA Die BaFin veranstaltet am 1. Dezember 2015 in ihrer Frankfurter Liegenschaft einen Workshop, bei dem sie über die Anzeigen beziehungsweise Anträge auf Intragruppenausnahme von der Clearingpflicht nach Artikel 4 der europäischen Marktinfrastrukturverordnung EMIR (European Market Infrastructure Regulation) informiert. Von 10 bis 13 Uhr werden Mitarbeiter der BaFin die Verfahren, die Übermittlung der Anzeigen und Anträge an die BaFin und die dafür vorgesehenen Formulare erläutern.

Der Workshop richtet sich an die Unternehmen, die die Verfahren zu nutzen haben. Da die räumlichen Kapazitäten begrenzt und die Nachfrage bei solchen Veranstaltungen erfahrungsgemäß sehr groß ist, kann die BaFin möglicherweise nicht jede Anmeldung berücksichtigen. Die Auswahl der Teilnehmer erfolgt nach der Reihenfolge der Anmeldungen. Die BaFin bittet Vertreter beratender Berufe, von einer Anmeldung abzusehen. Im Übrigen sollte jedes Unternehmen maximal zwei Teilnehmer anmelden. Bei Bedarf wird die BaFin die Veranstaltung in Kürze wiederholen.

Anmeldeschluss ist der 20. November. Verbindliche Zusagen wird die BaFin bis zum 24. November verschicken. Die Teilnahme ist kostenlos. Bei der BaFin gibt es während der Veranstaltung keine Parkmöglichkeiten. ■

Internationale Meldungen

Stresstest

EBA veröffentlicht Methodik-Entwurf für 2016

BA Der nächste EU-weite Stresstest steht in den Startlöchern: Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde EBA hat die Entwurfsfassung der Stresstestmethodik für 2016 veröffentlicht. BaFin und Bundesbank hatten daran intensiv mitgewirkt.



Linkempfehlung zum Thema

Die Entwurfsfassung der Stresstestmethodik finden Sie unter:

www.eba.europa.eu

Beginnen soll der Stresstest Ende Februar 2016. Zu Beginn des dritten Quartals will die EBA die Ergebnisse veröffentlichen, die auch institutsindividuelle Daten umfassen werden. Unter den 53 am Stresstest teilnehmenden Banken sind zehn deutsche Institute.

Der Prognosehorizont des Stresstests beträgt drei Jahre. Dabei erfasst der Stresstest die wesentlichen Risiken, denen Banken aufgrund ihrer Geschäftstätigkeit ausgesetzt sind. Die Banken haben die Auswirkungen dieser Risiken auf ihr Eigenkapital anhand zweier Szenarien zu berechnen, und zwar nach den Vorgaben der Methodik. Diese folgt dem so genannten Static Balance-Sheet-Approach, das heißt Bilanzanpassungen werden nicht berücksichtigt. Die Aufsicht wird die Qualität und Konsistenz der Berechnungen der Banken überprüfen.

Im Gegensatz zum EU-weiten Stresstest 2014 hat die EBA diesmal keine konkreten Kapitalschwellen zur Ermittlung eines eventuellen Kapitalbedarfs festgelegt. Stattdessen fließen die Erkenntnisse aus dem Stresstest in den aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozess (Supervisory Review and Evaluation Process – SREP, siehe Seite 26) ein. Der Stresstest ist damit eine wesentliche Informationsquelle für die Aufsicht, wenn sie darüber entscheidet, ob und welche Maßnahmen notwendig sind. ■

Kredite

EBA stellt Auslegungsanfrage zu harmonisiertem Beleihungswert

BA Die EBA hat eine Auslegungsanfrage (Legal Opinion) an die Kommission gerichtet, die ihr Mandat zur Erarbeitung Technischer Regulierungsstandards zu einer harmonisierten Methodik der Beleihungswertermittlung für Kredite (Mortgage Lending Value – MLV) betrifft.

Darin spricht sich die EBA dafür aus, dass das Mandat aus Artikel 124 der europäischen Eigenmittelverordnung CRR (Capital Requirements Regulation) nicht für Pfandbriefe (Covered Bonds) gelten soll. Zudem ist die EBA der Ansicht, dass das in Artikel 124 CRR verankerte Recht, zwischen Beleihungswert- und Marktwertkonzept zu wählen, als Wahlrecht des einzelnen Mitgliedstaats zu interpretieren ist, und zwar unabhängig davon, ob der Mitgliedstaat derzeit das Beleihungswert- oder das Marktwertkonzept anwendet. Bislang war die Haltung der EBA, dass sich Mitgliedstaaten, die derzeit den Marktwert nutzen, frei zwischen diesem und dem neuen europäischen Beleihungswert entscheiden können (freies Opt-in). Den vier Mitgliedstaaten, die bereits den Beleihungswert nutzen, sollte es jedoch ursprünglich verwehrt sein, zum Marktwert-Konzept zu wechseln (Verbot des Opt-out).

Notfalls Änderung der CRR

Die EBA bittet die EU-Kommission um eine klarstellende Rechtsauslegung. Sie schlägt vor, die CRR entsprechend zu ändern, falls die Rechtsauslegung nicht im Sinne ihrer Vorschläge erfolgt. Außerdem



Auf einen Blick

Internationale Behörden und Gremien

<u>EBA</u>	European Banking Authority <i>Europäische Bankenaufsichtsbehörde</i>
<u>EIOPA</u>	European Insurance and Occupational Pensions Authority <i>Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung</i>
<u>CEIOPS</u>	Committee of European Insurance and Occupational Pensions Supervisors <i>Ausschuss der Europäischen Aufsichtsbehörden für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA-Vorgängergremium)</i>
<u>ESMA</u>	European Securities and Markets Authority <i>Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde</i>
<u>FSB</u>	Financial Stability Board <i>Finanzstabilitätsrat</i>
<u>BCBS</u>	Basel Committee on Banking Supervision <i>Basler Ausschuss für Bankenaufsicht</i>
<u>IAIS</u>	International Association of Insurance Supervisors <i>Internationale Vereinigung der Versicherungsaufsichtsbehörden</i>
<u>IOSCO</u>	International Organization of Securities Commissions <i>Internationale Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden</i>

spricht sich die EBA dafür aus, den Konsultationsentwurf der Standards nicht zu veröffentlichen, bevor die EU-Kommission die offenen Fragen geklärt hat.

Auf einen dritten wichtigen Aspekt geht die EBA in ihrer Auslegungsanfrage jedoch nicht ein: auf die Detailtiefe. Die EBA strebt derzeit an, in den

Standards Einzelheiten zu den zu berücksichtigenden Kriterien und Prozessen zu regeln. Eine derartige Detailtiefe fordert die CRR aus deutscher Sicht jedoch nicht. Das Mandat ermächtigt die EBA demnach lediglich dazu, allgemeine strenge Kriterien zu entwickeln, die sicherstellen, dass die Bemessungsgrundlage für die Eigenkapitalunterlegung auf der Grundlage des Beleihungswerts verlässlich ermittelbar ist. Dieser Ansicht ist auch der zuständige Vertreter der EU-Kommission. Allgemeine verbindliche Vorgaben würden den Mitgliedstaaten, die bereits Beleihungswerte ermitteln, eine praktikable Lösung bieten.

Hintergrund

Die vergangenen zwei Jahre waren von zähen Verhandlungen über geeignete Vorgaben zur künftigen Beleihungswertermittlung in der EU gezeichnet. Nach Artikel 124 bis 126 CRR ist unter bestimmten Voraussetzungen eine risikomindernde Anrechnung von mit Immobilien besicherten Krediten (Realkredite) möglich. Eine Determinante für die Bemessung der risikogewichteten Aktiva ist die Bemessungsgrundlage. Die CRR sieht hierfür wahlweise den Markt- oder Beleihungswert vor. Da Beleihungswerte signifikant von einem dem Beleihungswert zugrundeliegendem Beleihungswertkonzept abhängen, hat die EBA gemäß Artikel 124 Absatz 4a CRR das Mandat erhalten, bis (ursprünglich) Ende 2014 Technische Regulierungsstandards zur Entwicklung strenger Kriterien für die Ermittlung von Beleihungswerten zu entwickeln.

Insbesondere Deutschland und Spanien, die zwei größten von insgesamt vier EU-Mitgliedstaaten, die für Realkredite Beleihungs- statt Marktwerte zugrundelegen, hatten sich vehement gegen den Ansatz der EBA in dem Entwurf ausgesprochen, den sie ursprünglich Anfang Mai zur Konsultation stellen wollte. Das Board of Supervisors lehnte diesen Ende April 2015 ab. Hauptgrund dafür waren die unklaren Auswirkungen der Standards auf Pfandbriefe und damit auch auf den Pfandbriefmarkt in Europa. ■



Linkempfehlung zum Thema

Die Auslegungsanfrage finden Sie unter:

www.eba.europa.eu

Transparenzrichtlinie

ESMA veröffentlicht Dokumente zur Konkretisierung

WA Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA hat vier Dokumente veröffentlicht, die sicherstellen sollen, dass die geänderte europäische Transparenzrichtlinie in den Staaten der Europäischen Union harmonisiert umgesetzt und einheitlich angewandt wird.

Die Richtlinie ist bis zum 27. November 2015 in nationales Recht umzusetzen. Sie enthält Vorgaben dazu, welche Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind, regelmäßig und fortlaufend mitzuteilen oder zu veröffentlichen sind und in welcher Form dies zu geschehen hat.

Häufige Fragen und Liste mitteilungspflichtiger Finanzinstrumente

Erstens hat die ESMA ihre Häufigen Fragen und Antworten (Questions and Answers – Q&As) zur Richtlinie aktualisiert. Neu eingefügt wurden Klarstellungen zur Definition des Herkunftsmitgliedstaats, zur Abgrenzung der Zuständigkeiten von Herkunfts- und Aufnahmemitgliedstaat, zu den Veröffentlichungs- und Verbreitungspflichten vorgeschriebener Informationen und zur Aggregation bei der Berechnung bedeutender Stimmrechtsanteile. Insgesamt wurden sieben Q&As hinzugefügt, vier überarbeitet und zehn entfernt.

Zweitens veröffentlichte die ESMA eine indikative Liste der Finanzinstrumente, die Mitteilungspflichten nach Artikel 13 der Transparenzrichtlinie unterliegen. Sie befindet sich in Anhang V des finalen Berichts über den Entwurf Technischer Regulierungsstandards zu bedeutenden Stimmrechtsanteilen an die Europäische Kommission. Die ESMA wird die Entwicklungen an den Wertpapiermärkten beobachten und die Liste fortlaufend aktualisieren.

Standardformulare

Für Emittenten hat die ESMA drittens ein neues Standardformular zur Veröffentlichung des Herkunftsmitgliedstaats entwickelt. Denn die überarbeitete Transparenzrichtlinie schreibt vor, dass Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel an einem

organisierten Markt zugelassen sind, ihren Herkunftsmitgliedstaat veröffentlichen müssen, und zwar gegenüber dem Herkunftsmitgliedstaat selbst, allen Aufnahmemitgliedstaaten sowie der Aufsichtsbehörde des Landes, in dem der Emittent seinen Registersitz hat. Die Nutzung des Standardformulars ist nicht verpflichtend, wird aber empfohlen.

Außerdem hat die ESMA ein neues Standardformular zur Abgabe von Mitteilungen über bedeutende Stimmrechtsanteile gegenüber den nationalen Aufsichtsbehörden und den Emittenten erarbeitet. Im allgemeinen Teil des Formulars sind alle relevanten Informationen einzutragen, unter anderem zu den Emittenten, zum Meldepflichtigen und zum bedeutenden Stimmrechtsanteil. Im zweiten Teil sind detaillierte Angaben zum Stimmrechtsanteil aus Aktien und Finanzinstrumenten zu machen. Auch dieses Formular muss nicht verwendet werden. ■

Internationale Rechnungslegung

ESMA veröffentlicht Hinweise zur Qualitätsverbesserung der Anhänge von Abschlüssen

WA Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA hat ein Hinweisschreiben veröffentlicht, das darauf zielt, die Qualität der Anhänge von IFRS-Abschlüssen zu verbessern, also von Abschlüssen, die nach den Internationalen Rechnungslegungsstandards IFRS (International Financial Reporting Standards) erstellt werden. Grund hierfür ist die vielfache Kritik am Informationsgehalt der Anhänge.

Die ESMA fordert die Unternehmen auf, in den Anhängen eindeutige und präzise Angaben zu machen. Diese sollten zudem stärker unternehmensspezifisch abgefasst sein, so dass die Informationen zur Geschäftslage verständlich sind. Da die Angaben in den Anhängen oft sehr umfangreich sind, sei es für die Adressaten häufig schwierig, die wesentlichen Informationen über ein Unternehmen zu erfassen. ■



Linkempfehlung zum Thema

Das Hinweisschreiben finden Sie unter:
www.esma.europa.eu

Leerverkäufe

Griechische Finanzaufsicht erlässt weiteres Leerverkaufsverbot für griechische Bank-Aktien bis Anfang Dezember

WA Die griechische Aufsichtsbehörde HCMC (Hellenic Capital Market Commission) hat das Verbot von Leerverkäufen mit Aktien der Banken, die der FTSE/Athex Banks Index abbildet, bis zum Ablauf des 7. Dezember 2015 verlängert. Das Verbot galt ursprünglich vom 1. Oktober bis zum Ablauf des 9. November. Es dient dazu, den griechischen Finanzmarkt zu stabilisieren (siehe BaFinJournal Oktober 2015).

Der FTSE/Athex Banks Index enthält die Alpha Bank A.E., die Attica Bank S.A., die National Bank of Greece S.A., die Eurobank Ergasias S.A. und die Piraeus Bank S.A. Die Maßnahme gilt auch für Hinterlegungsscheine (American/Global Depository Receipts – ADRs/GDRs). Sie ist weiterhin weltweit und für jedermann gültig. Lediglich Tätigkeiten von Market-Makern sind unter gewissen Voraussetzungen von dem Verbot ausgenommen. Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA hat eine Stellungnahme zu der Maßnahme abgegeben. Darin führt sie insbesondere aus, warum die Entscheidung aus ihrer Sicht erforderlich und angemessen ist. ■

Geldwäscheprävention

Europäische Aufsichtsbehörden konsultieren Leitlinien

ÜG Die drei europäischen Aufsichtsbehörden EBA, ESMA und EIOPA haben zwei Leitlinien zum Thema Geldwäscheprävention zur Konsultation gestellt. Sie sollen die Regelungen der Vierten Geldwäscherichtlinie konkretisieren, die im Juni 2015 in Kraft getreten ist (siehe BaFinJournal Juni 2015). Stellungnahmen sind bis zum 22. Januar 2016 möglich. Am 15. Dezember 2015 gibt es in einem Anhörungstermin auch Gelegenheit zur mündlichen Stellungnahme.

Der erste Leitlinienentwurf befasst sich mit den vereinfachten und den verstärkten Kundensorgfaltspflichten sowie mit den Faktoren, die Finanzinstitute abwägen sollen, wenn sie das Risiko von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung einer

individuellen Geschäftsbeziehung oder einer gelegentlichen Finanztransaktion einschätzen. Der zweite Entwurf beschäftigt sich mit den Merkmalen eines risikobasierten Ansatzes in der Aufsicht zur Geldwäscheprävention und Verhinderung von Terrorismusfinanzierung und mit den Schritten, die die Aufsichtsbehörden zu unternehmen haben, wenn sie den risikobasierten Ansatz anwenden.

Die Leitlinien sollen noch vor dem durch die Richtlinie vorgegebenen Datum in Kraft treten, dem 26. Juni 2017. Grundsätzlich müssen dann alle betroffenen Geldwäsche-Finanzaufsichtsbehörden die Leitlinien umsetzen. Beabsichtigen sie dies nicht, so müssen sie dies den europäischen Aufsichtsbehörden gegenüber begründen (Comply or Explain). ■



Links zum Thema

Erster Leitlinienentwurf

www.eba.europa.eu

Zweiter Leitlinienentwurf

www.eba.europa.eu

Indirektes Clearing

ESMA konsultiert Technische Regulierungsstandards

WA Die Europäische Wertpapieraufsichtsbehörde ESMA hat einen Technischen Regulierungsstandard zur Ausgestaltung des indirekten Clearings börsengehandelter Derivate (Exchange-Traded Derivatives – ETD) nach der europäischen Finanzmarktverordnung (Markets in Financial Instruments Regulation – MiFIR) zur Konsultation gestellt, der auch einen Vorschlag für einen überarbeiteten Regulierungsstandard zum indirekten Clearing von Over-the-Counter-Derivaten (OTC-Derivate) enthält. Er soll die aktuelle Delegierte Verordnung zur europäischen Marktinfrastrukturverordnung EMIR (European Market Infrastructure Regulation) neu fassen und es so ermöglichen – wie durch Artikel

30 MiFIR vorgegeben –, die Vorgaben von EMIR und MiFIR zu indirekten Kundenkonten anzugleichen. ESMA hatte hier bereits zu anderen Teilbereichen Konsultationen durchgeführt.

Die ESMA schlägt in dem Entwurf vor, ein neues Kontenmodell einzuführen, das so genannte Gross Omnibus Indirect Account (GOIA – Brutto-Sammelkonto). Dieses sei als Alternative zum Individually Segregated Indirect Account (individuell geführtes Konto) und Weiterentwicklung des Net Omnibus Indirect Accounts (Netto-Sammelkonto) anzusehen, ohne dieses jedoch zu ersetzen. Das GOIA-Modell berücksichtige Praktiken, die bereits auf den ETD-Märkten zur Anwendung kommen. Dies soll einen allzu heftigen Umbruch vermeiden, gleichzeitig aber den Segregierungsstandard zugunsten der indirekten Kunden verbessern.

Zentrale Neuerungen

Zur Konsultation stehen im Wesentlichen die folgenden Neuerungen:

- Die Einschusszahlungen (Margins), die die Clearingmitglieder von ihren Kunden (Clients) und diese wiederum von den indirekten Kunden einsammeln, werden ohne Saldierung bis auf die Ebene der Zentralen Gegenpartei durchgereicht.
- Die Zentrale Gegenpartei erhält über die gesamte Kette die wesentlichen Informationen über die indirekten Kunden und die Positionen, die diese jeweils halten. Fällt ein Clearingmitglied, ein Kunde oder ein zwischengeschalteter indirekter Kunde aus, soll es der CCP durch die beiden genannten Maßnahmen möglich sein, die eingebrachten Sicherheiten entweder an einen Ersatzkunden zu übertragen (Porting) oder sie direkt an den indirekten Kunden zurückzuübertragen (Leapfrog Payment).
- Aufgrund der fehlenden insolvenzrechtlichen Synchronisation bei grenzüberschreitenden Sachverhalten muss allerdings nicht mehr gewährleistet sein, dass die Kundenposition tatsächlich übertragen wird. Die Pflicht zur Übertragung soll stattdessen nur noch als Zielvorgabe vertraglich ausgestaltet werden.

Um die Praktikabilität und Attraktivität indirekter Clearingangebote zu erhöhen, können Marktteilnehmer außerdem Verbesserungsvorschläge zu langen Clearingketten machen. ■



Hinweis

Weitere internationale Konsultationen

- EBA** [Konsultation](#) zum Referenzzinssatz gemäß Annex II der [Wohnimmobilienkreditrichtlinie](#) (bis 20. November 2015)
- FSB** [Konsultation](#) zur befristeten Finanzierung der geordneten Abwicklung einer global systemrelevanten Bank (bis 4. Januar 2016)
- FSB** [Konsultation](#) zu Vorkehrungen zur Unterstützung der Betriebskontinuität in der Abwicklung (bis 4. Januar 2016)
- FSB** [Konsultation](#) zur Entwicklung effektiver Abwicklungsstrategien und -pläne für systemisch relevante Versicherer (bis 4. Januar 2016)
- BCBS** [Konsultation](#) zu Sicherheitsabschlägen für nicht zentral geclearte Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (bis 5. Januar 2016)
- EBA** [Konsultation](#) über Leitlinien zur Kommunikation zwischen den zuständigen Aufsichtsbehörden für Kreditinstitute und deren Abschlussprüfer (bis 21. Januar 2016)
- EBA** [Konsultation](#) über Leitlinien zur Veröffentlichung vertraulicher Informationen in zusammengefasster und anonymisierter Form im Rahmen der [Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie](#) (bis 27. Januar 2016)
- ESAs** [Konsultation](#) zu Technischen Regulierungsstandards zu Basisinformationsblättern für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (bis 29. Januar 2016)
- EIOPA** [Konsultation](#) zu überarbeiteten Leitlinien zur Vorbereitung der Überwachung und Steuerung von Produktentwicklungsprozessen (bis 29. Januar 2016)
- BCBS** [Konsultation](#) zu Eigenkapitalanforderungen für „einfache, transparente und vergleichbare“ Verbriefungen (bis 5. Februar 2016)
- EBA** [Konsultation](#) der Leitlinien zu Stresstests für Einlagensicherungssysteme (bis 8. Februar 2016)

Globale Systemrelevanz

FSB veröffentlicht Vorschlag für TLAC-Standard

BA Der Finanzstabilitätsrat FSB hat seinen finalen [Vorschlag](#) zum TLAC-Standard (Total Loss Absorbing Capacity – Totalverlustabsorptionsfähigkeit) veröffentlicht, an dem die BaFin maßgeblich mitgewirkt hatte. TLAC setzt sich aus den Mindestkapitalanforderungen nach Basel III und zusätzlichem Gone-Concern-Verlustabsorptionskapital zusammen. Dieses stellt sicher, dass dem Kreditinstitut im

Abwicklungsfall genügend geeignete Verbindlichkeiten zur Verfügung stehen, die sofort in Eigenkapital umgewandelt werden können.

Zudem veröffentlichte das FSB die Ergebnisse der Auswirkungsstudien, die unter der Federführung des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht BCBS, der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich und des FSBs durchgeführt wurden. Zeitgleich stellte der BCBS außerdem einen Vorschlag zur aufsichtlichen Behandlung von Investitionen in TLAC-fähige Kapitalinstrumente durch Banken zur [Konsultation](#).

Höhe des TLAC

Nach dem Vorschlag des FSB müssen global systemrelevante Banken – in Deutschland betrifft das derzeit nur die Deutsche Bank – ab dem 1. Januar 2019 TLAC mindestens in Höhe von 16 Prozent der risikogewichteten Aktiva und 6 Prozent der Verschuldungsquote nach Basel III (Leverage Ratio) vorhalten. Die national zuständigen Behörden können für einzelne Banken höhere Anforderungen festlegen.

Ab dem 1. Januar 2022 sollen die Mindestanforderungen dann auf 18 Prozent der risikogewichteten Aktiva und 6,75 Prozent der Leverage Ratio steigen. Anrechnungsfähig für TLAC sind alle Instrumente des Basel-III-Mindestkapitals, also Common Equity Tier 1 (CET 1), Additional Tier 1 (AT 1) und Tier 2, sowie Verbindlichkeiten, die bestimmte Eigenschaften erfüllen, etwa dass sie nachrangig sind, eine Mindestrestlaufzeit von einem Jahr haben und keine Derivate sind. Diese Verbindlichkeiten eignen sich für das Abwicklungsinstrument der Gläubigerbeteiligung (Bail-In).

Ausblick

Nach Zustimmung durch die G 20 müssen die Mitgliedstaaten des FSB den TLAC-Standard umsetzen. In der EU ist eine Gesetzgebung zu erwarten, die auch das Verhältnis zu beziehungsweise das Zusammenspiel mit den Mindestanforderungen an anrechenbare Verbindlichkeiten (Minimum Requirement of Eligible Liabilities – MREL) klärt, die die Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie vorschreibt. ■

Antizyklischer Kapitalpuffer

BCBS veröffentlicht Antworten auf häufig gestellte Fragen zur Implementierung

BA Der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht BCBS hat Antworten auf häufig gestellte Fragen (Frequently Asked Questions – FAQs) im Zusammenhang mit der Implementierung des antizyklischen Kapitalpuffers in den einzelnen Mitgliedstaaten veröffentlicht. Sie präzisieren die Regelungen zum antizyklischen Kapitalpuffer, die der Ausschuss bereits 2010 verabschiedet und veröffentlicht hatte, insbesondere in einem entsprechenden Leitfaden. Sie

richten sich sowohl an die nationalen Aufsichtsbehörden als auch an die Banken.

Die Präzisierungen betreffen primär folgende Themenbereiche:

- Nationale Entscheidungen zur Festsetzung des antizyklischen Kapitalpuffers
- Reziprozität zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten
- Identifizierung und Berechnung der geografischen Kredit-Exposures
- Berechnung des finalen bankspezifischen Kapitalpuffers
- Offenlegungsanforderungen
- Zeitliche Abfolge und Frequenz der Änderungen der Puffersätze

Die Implementierung des antizyklischen Kapitalpuffers beginnt zum 1. Januar 2016 und vollzieht sich schrittweise bis zum 1. Januar 2019. Dann muss der Kapitalpuffer in voller Höhe vorgehalten werden. ■



Linkempfehlung zum Thema

Die FAQs finden Sie unter:

www.bis.org

Wirtschaftsprüfung

IOSCO-Bericht zu Transparenz von Prüfungsgesellschaften

WA Die Internationale Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden IOSCO hat einen Bericht zur Transparenz von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften veröffentlicht, die Unternehmen von öffentlichem Interesse¹ prüfen. IOSCO vertritt in dem Bericht die Meinung, dass die Berichterstattung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaften über sich und ihre Arbeit die Qualität der Arbeit positiv beeinflusst, da es die interne Reflexion stärkt und somit die Prüfungsqualität

¹ Gemäß § 319a Handelsgesetzbuch handelt es sich hier um kapitalmarktorientierte Unternehmen.

steigert, was wiederum Investoren oder Prüfungsausschüssen zugutekommt.

IOSCO berichtet in dem Dokument zum einen von ihren bisherigen Bemühungen um mehr Transparenz bei den genannten Wirtschaftsprüfern. Dazu gehörten etwa Runde Tische und der Austausch mit den Aufsichtsbehörden der Wirtschaftsprüfer, aber auch Auswertungen von Transparenzberichten.

Orientierungshilfe

Auf Grundlage der dabei gewonnenen Erkenntnisse hat IOSCO zum anderen eine Orientierungshilfe (Guide) für Wirtschaftsprüfungsgesellschaften zur Erstellung von Transparenzberichten entwickelt und in den Bericht aufgenommen. IOSCO weist unter anderem darauf hin, dass die Informationen deutlich, zeitlich korrekt und vollständig sein sollten.

Zum Inhalt eines Transparenzberichts gehören demnach insbesondere die Darstellung der Gesellschafts- und Aufsichtsstruktur des Unternehmens sowie Angaben zu ihrem internen Qualitätssicherungssystem. Außerdem ist darzulegen, wie die Prüfungsgesellschaft sicherstellt, dass intern einheitlich gearbeitet wird. Die Offenlegung von Ergebnissen der Inspektionen der Wirtschaftsprüferaufsicht trägt nach Ansicht von IOSCO ebenfalls dazu bei, die Qualität der Transparenzberichterstattung zu erhöhen.

Nationale Regeln

Auch wenn es in vielen Ländern bereits Regeln zur Transparenz gibt, sind aus Sicht von IOSCO dennoch Verbesserungen möglich.

In Deutschland ist die Transparenzberichterstattung von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die Unternehmen von öffentlichem Interesse prüfen, bereits



Agenda

Wichtige Termine im November / Dezember 2015

16. Nov.	EBA MB, London
18. Nov.	EIOPA Conference, Frankfurt a.M.
19. Nov.	EIOPA MB, Frankfurt a.M.
26. Nov.	<u>BaFin-Workshop</u> zur Novellierung des Vermögensanlagenrechts durch das Kleinanlegerschutzgesetz, Frankfurt a.M.
30. Nov.	<u>BaFin-Seminar</u> zum Investmentrecht, Frankfurt a.M.
1. Dez.	<u>BaFin-Workshop</u> zur Intragruppenausnahme, Frankfurt a.M.
1./2. Dez.	BCBS, New York
2./3. Dez.	EIOPA BoS, Frankfurt a.M.
3. Dez.	<u>BaFin-Infoveranstaltung</u> : Praxisforum Wirtschaftskriminalität und Kapitalmarkt, Frankfurt a.M.
7. Dez.	FSB SCSI, Singapur
8./9. Dez.	EBA BoS, London
10./11. Dez.	ESMA BoS, Paris
19. Dez.	EBA BoS, London

seit 2007 in § 55 der Berufsordnung für Wirtschaftsprüfer (WPO) als Folge der Abschlussprüfer-Richtlinie aus 2006 gesetzlich verankert. Die Regeln werden jedoch durch Artikel 13 der neuen europäischen Abschlussprüfer-Verordnung erweitert, die ab Juni 2016 gelten werden. ■

Schattenbanken

FSB veröffentlicht globale Zahlen

ÜG Der Finanzstabilitätsrat FSB hat seinen jährlichen Bericht zum Umfang und den Risiken des globalen Schattenbankensektors veröffentlicht. Demnach betrug das Vermögen der „sonstigen Finanzintermediäre“ (Other Financial Intermediaries – OFIs) Ende 2014 rund 80 Billionen US-Dollar (USD), 1,6 Billionen USD mehr als im Vorjahr.

Aktivitätenbasiertes Konzept



Linkempfehlung zum Thema

Den Bericht des FSB finden Sie unter:
www.financialstabilityboard.org

Neben dem Ansatz, das Vermögen aller OFIs näherungsweise als globalen Schattenbankensektor zu definieren (breites Maß), verwendete das FSB zusätzlich eine enge Definition (enges Maß). Auf Basis des Konzepts schattenbank-spezifischer Aktivitäten umfasst der globale Schattenbankensektor danach nur

Aktivitäten, von denen potenziell bank-ähnliche Risiken für die Finanzstabilität ausgehen. Das FSB schätzt den Umfang dieser Risiken auf 36 Billionen USD.

Während das breite Maß einen umfassenden Überblick ermöglicht, stellt das enge Maß stärker auf die tatsächlichen Risiken ab, die regulatorische Maßnahmen erforderlich machen könnten. Derzeit sollten die zum engen Maß veröffentlichten Zahlen

jedoch mit Vorsicht interpretiert werden, da sie teilweise auf subjektiven Einschätzungen der nationalen Behörden beruhen.

Um die Aussagekraft

des engen Maßes zu erhöhen, ist das FSB bestrebt, künftig bessere Daten zu erhalten, ein konsistenteres Vorgehen bei der Risikobewertung zu fördern und dazu beizutragen, dass die Mitgliedstaaten des FSB die anderen nationalen Schattenbankensektoren besser verstehen. ■

Interview

BaFin-Exekutivdirektor Dr. Frank Grund: „Klarheit und verlässliche Rahmenbedingungen schaffen“

VA Seit Anfang Oktober ist Dr. Frank Grund Exekutivdirektor der Versicherungsaufsicht der BaFin (siehe [BaFinJournal Oktober 2015](#)). Er folgte Felix Hufeld, der seit März Präsident der BaFin ist und die Versicherungsaufsicht kommissarisch leitete.

Im Interview mit dem BaFinJournal erläutert Grund, wie er die ersten Wochen im Amt erlebt hat, wo er die größten Herausforderungen der kommenden Monate sieht und inwiefern ihm die Erfahrungen aus der Privatwirtschaft zugutekommen.

← Herr Dr. Grund, herzlichen Glückwunsch zu Ihrer neuen Aufgabe. Wie haben Sie die ersten Wochen erlebt?

→ Ich bin hier sehr freundlich und offen aufgenommen worden. Das hat mir den Einstieg leicht gemacht, denn es ging für mich vom ersten Tag an auch inhaltlich los. Mit Unterstützung der Kollegen bin ich von Anfang an tief in alle wichtigen Themen eingestiegen, die die Versicherungsaufsicht derzeit beschäftigt – ob in der traditionellen Aufsicht, in Bezug auf das neue europäische Aufsichtsregime Solvency II oder auf andere internationale Themen. Die Mitarbeiter verfügen über eine profunde Sachkenntnis und sind hoch engagiert. Das ist eine gute Basis für die zukünftige Zusammenarbeit in einem Umfeld, das aktuell großen Veränderungen unterworfen ist.

← Was reizt Sie an der Tätigkeit als Exekutivdirektor besonders?

→ Ich glaube, es gibt im Moment im Umfeld der Assekuranz kaum spannendere Aufgaben. Gerade für jemanden, der wie ich aus der Industrie kommt, ist es unglaublich reizvoll, auf diesen Sessel zu wechseln. Themen, mit denen ich mich



im operativen Geschäft einzelner Unternehmen beschäftigt habe, lerne ich nun auf breiterer Ebene und aus einem ganz anderen Blickwinkel kennen. Hinzu kommt die Arbeit in den internationalen Gremien. Deutsche Interessen im Ausland zu vertreten, ist für mich eine ganz neue Herausforderung. Und der dritte Aspekt, der sicherlich ebenfalls seinen Reiz hat, ist die mediale Begleitung meiner Tätigkeit. Ich bin da zwar nicht ganz ohne Erfahrung, aber hier ist es ein permanenter Teil des Jobs.

← *Was waren denn Ihre ersten Termine?*

→ Zum einen gab es natürlich diverse Termine innerhalb der BaFin: Direktoriumssitzungen, Treffen mit den Abteilungsleitern und – ganz wichtig – eine große Kennenlern-Runde mit den Mitarbeitern der Versicherungsaufsicht. Ich habe aber auch von Anfang an den Kontakt nach draußen gehabt: Bereits in meiner ersten vollen Arbeitswoche tagte der Versicherungsbeirat. Und am 12. Oktober hatte ich den ersten offiziellen Auftritt, gewissermaßen meine Jungfernrede, bei der Tagung des GDV, des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft. Die Vorbereitung dieser Rede war eine ideale Gelegenheit, in verschiedene Themen tiefer einzutauschen. Ich habe sie außerdem genutzt, um die Positionierung der BaFin in Teilaspekten zu erörtern und zu schärfen.

← *Wo sehen Sie die größten Herausforderungen der kommenden Monate?*

→ Die größte Herausforderung ist ganz klar Solvency II. Am 1. Januar 2016 erfolgt die Scharfschaltung, dann gehen wir von der Trockenübung in den Praxisbetrieb über. Trotz aller Vorbereitung – Solvency II bedeutet einen gewaltigen Wandel, für die Unternehmen ebenso wie für uns. Diesen Wandel gilt es, gemeinsam zu gestalten. Mit anderen Worten: Auch wir wissen nicht genau, wie alles wird. Wir haben gewisse Vorstellungen, wir haben uns bestmöglich vorbereitet – aber haben wir auch die richtigen Schwerpunkte gesetzt? Kommen neue Schwerpunkte hinzu? Dies kann und wird sich erst in der Praxis ergeben. Ich sehe es als meine Aufgabe, hier Sicherheit zu schaffen und zu vermitteln – sowohl gegenüber den Kollegen als auch gegenüber der Versicherungswirtschaft.

» *Die größte Herausforderung ist ganz klar Solvency II.“*

← *Inwiefern?*

→ Es geht vor allem darum, bei den vielen Fragen und Themen, die derzeit noch offen und abstrakt sind, konkreter zu werden. Was bedeutet Proportionalität im Einzelnen? Wie gehen wir mit dem Thema Run-off-Plattformen in der Lebensversicherung um, die immer mehr diskutiert werden? Wie wird sich die Zinszusatzreserve weiter entwickeln? Das sind nur wenige Beispiele, bei denen wir Klarheit schaffen müssen. Denn wenn eines im Verhältnis zwischen BaFin und Unternehmen besonders wichtig ist, dann das. Man muss wissen, woran man ist. Das herauszufinden, braucht manchmal etwas Zeit. Aber ich habe es mir zum Ziel gesetzt: Verlässliche Rahmenbedingungen zu schaffen, soweit es eben geht.

Denn als Exekutivdirektor trägt man auch Verantwortung für die Branche. Versicherungen haben eine besondere Bedeutung für die gesamte Volkswirtschaft: Sie ziehen sich durch jeden Lebensbereich, ob im Privaten oder in der Großindustrie. Diese generelle Bedeutung werde ich als oberster Versicherungsaufseher stets mit berücksichtigen, gerade vor dem Hintergrund, dass sich die Branche derzeit in schwerem Fahrwasser befindet, unter anderem wegen der anhaltend niedrigen Zinsen.

← *Das ist ein Thema, das die Lebensversicherer in besonderem Maße betrifft.*

→ Das stimmt. Wie Sie wissen, hat der Gesetzgeber darum unter anderem die Zinszusatzreserve eingeführt. Seit 2011 müssen die Lebensversicherer Geld zurücklegen, um

das Absinken ihrer Kapitalerträge in Zeiten niedriger Zinsen kompensieren zu können.

← *Im Moment sind die Zinsen ja sehr niedrig. Können die Lebensversicherer die Belastung unter diesem Druck stemmen?*

→ Der Aufbau der Zinszusatzreserve ist natürlich – gelinde gesagt – ein Kraftakt. Allein 2014 mussten die Lebensversicherer dafür rund 8,5 Milliarden Euro aufwenden, dieses Jahr wird es wohl noch mehr sein. Aber wir brauchen die Zinszusatzreserve, um die Versicherer für Zeiten anhaltend niedriger

Zinsen zu rüsten und langfristig sicherzustellen, dass sie ihre Garantieverprechen an die Versicherer erfüllen können.

Unser Aufsichtsinstrumentarium ermöglicht es uns gut, die Entwicklung der nächsten Jahre einzuschätzen und im Einzelfall – falls erforderlich – einzugreifen. Die Unternehmen können im Übrigen ein

wenig gegensteuern, indem sie die engen Ermessensspielräume nutzen, die die Vorschriften zur Zinszusatzreserve lassen. Hier kommt primär die angemessene Berücksichtigung von Storno- und Kapitalabfindungswahrscheinlichkeiten in Betracht. Das gilt bereits für das Geschäftsjahr 2015.¹ Die Versicherer müssen aber selbst prüfen, ob das für sie eine sinnvolle Option ist.

Zur Person



Dr. Frank Grund

Dr. Frank Grund ist seit dem 1. Oktober Exekutivdirektor der Versicherungsaufsicht bei

der BaFin. Zuvor war er viele Jahre in leitenden Positionen bei Versicherungsunternehmen beschäftigt, seit 2013 aber nicht mehr im operativen Geschäft tätig. Er war zuletzt unter anderem Mitglied verschiedener Aufsichtsräte in der Versicherungswirtschaft. Mit seinem Einstieg bei der BaFin legte Grund sämtliche Mandate nieder.

Bis 2012 stand Grund insgesamt neun Jahre lang den Basler Versicherungen Deutschland vor. Von 2008 bis 2012 war er zudem Vorstandsvorsitzender der Deutschen Ring Sach und der Deutschen Ring Leben. Grund startete seine Karriere 1986 bei der früheren Gerling-Versicherungsgruppe, der er bis 2003 angehörte und wo er nach mehreren Geschäftsleiterposten in verschiedenen Geschäftszweigen zum Vorstandsmitglied ernannt wurde.

Der 57-jährige Jurist hat in Rechts- und Staatswissenschaften an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn promoviert. Seine Juristischen Staatsexamen legte er in Bonn beziehungsweise Düsseldorf ab.

← *Ein weiteres Thema, das viele Versicherer aktuell beschäftigt, sind die Eigenmittelanforderungen, die unter Solvency II für Anlagen in Infrastrukturprojekte gelten sollen. Die EU-Kommission will sie senken. Ist das aus Ihrer Sicht richtig?*

→ Ich denke, dass hier vor allem politische Faktoren eine Rolle spielen – man will solche Anlagen fördern. Zudem hat die Industrie wiederholt erklärt, dass Kapitalanlagen in Infrastruktur überdurchschnittlich sicher seien, also geringeren Marktwertschwankungen unterlägen. Die aktuelle Datenlage ist jedoch zu dünn, um das wirklich beurteilen zu können.

Für uns als Aufseher ist das natürlich eine Herausforderung. Eigenmittelanforderungen müssen dem Risiko angemessen sein, sonst verfehlen sie ihren Zweck. Wir lassen uns darum vom Vorsichtsprinzip leiten. Wenn die quantitativen Vorgaben gelockert werden, liegt es in unserer Verantwortung, solche Investments – unabhängig von der Kapitalunterlegung – genau zu prüfen und zu hinterfragen, ob die Unternehmen die Risiken adäquat einschätzen und beherrschen können.

← *Ist es aus Ihrer Sicht notwendig, bei Solvency II an bestimmten Stellen nachzuzustieren?*

→ Wir haben gut fünfzehn Jahre zäher Verhandlungen hinter uns und als Ergebnis nun ein Regelwerk, mit dem alle halbwegs leben können – jedenfalls ist das mein Eindruck. Jetzt muss man erst einmal loslegen und dem neuen Aufsichtsregime Zeit geben, sich einzuspielen. Ob – und wenn ja, an welchen Ecken – es noch Anpassungsbedarf gibt, wird sich dann schon ergeben. Ziel muss hier dann aber eher die Reduktion von Komplexität sein, als diese noch

1 Siehe Meldung „Zinszusatzreserve“ Seite 4.

weiter auszubauen. Eins ist aber sicher: Auch unter Solvency II hat die Aufsicht dafür zu sorgen, dass die Versicherungswirtschaft nachhaltig stabil bleibt im Sinne der Versicherungsnehmer.

← *Sie waren viele Jahre in leitender Position bei Versicherungsunternehmen tätig. Inwiefern kommen Ihnen diese Erfahrungen als Exekutivdirektor der Versicherungsaufsicht zugute?*

→ Zum einen kommt mir natürlich zugute, dass ich mich mit den wesentlichen Fragestellungen, die derzeit für die Versicherungsaufsicht relevant sind, schon eingehend beschäftigt habe. Daher kann ich mich relativ schnell in diese Themen einbringen. Zum anderen kann ich aufgrund meiner Erfahrungen gut einschätzen, wie die Versicherungsbranche ein Thema aufnimmt, wie sie es angehen wird. Als Aufseher können wir davon profitieren, wenn wir frühzeitig erkennen, welche Themen die Unternehmen am meisten beschäftigen, und uns entsprechend darauf ausrichten. Dennoch muss ich natürlich noch einige Dinge lernen, die in meiner neuen Aufgabe wichtig sind.

← *Sie treten in die Fußstapfen von BaFin-Präsident Felix Hufeld. Werden Sie ähnliche Akzente setzen?*

→ Herr Hufeld hat den Dialog zwischen BaFin und Versicherungsunternehmen weiterentwickelt und dadurch den Informationsaustausch verbessert. Das gilt es fortzusetzen, denn nur so können wir unsere Aufsichtsfunktion vollständig ausfüllen. Für uns

ist es entscheidend, dass wir Tendenzen rechtzeitig feststellen, dass wir von Anfang an mitbekommen, in welche Richtung sich ein Unternehmen entwickelt, dass wir strategische Ausrichtung und gesamtunternehmerische Zusammenhänge erkennen. Um zu verstehen, was in den Unternehmen passiert, sind die regelmäßigen Gespräche mit den Spitzen der großen Versicherer, die Herr Hufeld eingeführt hat, das ideale Mittel. Ich denke, dass es mir hier aufgrund meines Werdegangs nicht allzu schwer fallen wird, einen Zugang zu finden. Außerdem liegt es mir, wie ich schon sagte, am Herzen, für Klarheit, für verlässliche Rahmenbedingungen zu sorgen. Diesen Weg ist auch Herr Hufeld gegangen, aber es bleibt natürlich immer noch einiges zu tun.

← *Das klingt nach viel Arbeit. Wo finden Sie Ausgleich vom Berufsalltag?*

→ Ich habe eine große Leidenschaft für Pferde, bereits seit Kindertagen, und habe das durch alle Berufsphasen hindurch beibehalten können. Es war für mich immer eine ideale Möglichkeit, die nötige Distanz zum Job zu wahren. Denn das Pferd lehrt einen eine gewisse Demut und bringt einen schnell auf den Boden der Tatsachen zurück. Ihm ist es völlig egal, ob ich einen harten Tag im Büro gehabt habe oder ob ich Exekutivdirektor oder sonst etwas bin. Wenn ich da oben falsche Signale gebe, erhalte ich sofort die Quittung. Das erdet einen ganz schön. Eine Stunde auf dem Pferd macht den Kopf frei, und fit bleibt man auch. ■

» *Den Dialog zwischen BaFin und Versicherungsunternehmen gilt es fortzusetzen.“*



Umgang mit Beschwerden

EIOPA-Leitlinien: Erste Erfahrungen aus der Praxis

VA Am 1. März dieses Jahres mussten die Versicherungsunternehmen, die in Deutschland tätig sind, erstmals einen Beschwerdebericht bei der BaFin einreichen. Grundlage ist die Sammelverfügung, die die BaFin im September 2013 an insgesamt 1.300 Versicherer versandte (siehe Infokasten [Seite 21](#)). Anhand der Beschwerdeberichte überprüft die BaFin, ob die Unternehmen über eine angemessene und transparente Beschwerdebearbeitung verfügen, einschließlich einer entsprechenden Dokumentation.



Die nun vorliegenden Beschwerdeberichte für das Jahr 2014 zeigen, dass dies bei den meisten

Versicherern der Fall ist. Damit bestätigten sich die Prognosen der BaFin. Bei genauerer Betrachtung wird jedoch deutlich, dass manche Unternehmen ihre Arbeitsprozesse noch anpassen müssen, um ein angemessenes Beschwerdemanagement aufzubauen. Die Tücken stecken im Detail.

Qualität der Berichte

Bislang hat die BaFin 593 Berichte abschließend ausgewertet. Dabei handelt es sich um 424 Berichte deutscher und 169 Berichte ausländischer Versicherer, also von Unternehmen, die entweder im Dienstleistungsverkehr oder über eine Niederlassung auf dem deutschen Markt tätig sind.

Aufgrund fehlender oder unklarer Angaben waren in rund 170 Fällen Rückfragen an die Versicherungsunternehmen erforderlich – zumeist, weil die Beschwerdeberichte die Mindestanforderungen nicht erfüllten. Diverse ausländische Versicherer gaben zudem an, keine Beschwerden deutscher Versicherungsnehmer erhalten zu haben, lieferten aber auch nicht die vorgeschriebenen Definitionen für „Beschwerde“ und „Beschwerdeführer“. Die BaFin hat sie daher aufgefordert, diese nachzureichen.

Bei einigen Unternehmen war der Anteil der Beschwerden, die für die Kunden erfolgreich verliefen, auffallend hoch. Daher bat die BaFin diese Versicherer, die Gründe hierfür zu erläutern. Die Versicherer erklärten, dass sie eine Kundenbeschwerde bereits dann als erfolgreich ansehen, wenn ein Kunde Unterlagen angefordert und diese erhalten oder der Versicherer die Gründe für eine längere Bearbeitungsdauer plausibel erläutert hat. Dies ist nicht zu beanstanden, da es hierzu keine bindenden Vorgaben gibt.

Fehlende Berichte

Mit den ausländischen Versicherern erwies sich die Kommunikation teilweise als schwierig. Dies ist

unter anderem darauf zurückzuführen, dass es sich um Versicherer handelt, die in Deutschland „rein vorsorglich“ notifiziert sind, aber hier tatsächlich kein Geschäft betreiben. An die Versicherungsunternehmen, deren Berichte bisher noch ausstehen, hat die BaFin eine Erinnerung versandt.

Andere Versicherer reichten keinen Beschwerdebericht ein, da sie ihren Geschäftsbetrieb eingestellt haben, seitdem die BaFin die Sammelverfügung versandt hat. Darüber hinaus müssen Unternehmen, die Captives sind – also direkt an ein anderes Unternehmen angeschlossen sind – oder die ausschließlich Großrisiken versichern, keinen Bericht vorlegen.

Im Übrigen bestehen im Moment zwischen den verschiedenen europäischen Aufsichtsbehörden unterschiedliche Auffassungen darüber, an welche Aufsichtsbehörde Versicherer mit Sitz im Ausland berichten müssen, die im Dienstleistungsverkehr oder über eine Niederlassung Versicherungsgeschäfte im Inland betreiben. Die BaFin vertritt den marktbezogenen Ansatz, wonach die Versicherer der Behörde des Landes, in dem sie tätig sind, Sachverhalte melden müssen, die diesen Markt betreffen (Incoming-Business-Ansatz).



Auf einen Blick

Beschwerdeberichte

Im Sommer 2012 veröffentlichte die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung [EIOPA Leitlinien](#) zur Beschwerdebearbeitung durch Versicherungsunternehmen (siehe [BaFinJournal August 2012](#)). Die BaFin setzte die Leitlinien im September 2013 mit einer [Sammelverfügung](#) und einem [Rundschreiben](#) in die nationale Aufsichtspraxis um (siehe [BaFinJournal Oktober 2013](#)). Demnach haben die Versicherer jährlich jeweils zum 1. März einen Beschwerdebericht bei ihr einzureichen, der mindestens folgende Angaben enthalten muss:

- die Anzahl der Beschwerden (insgesamt und je Versicherungszweig),
- eine Zusammenfassung des jeweiligen Stands und der Dauer der Bearbeitung,
- eine Übersicht über die einzelnen Beschwerdegründe mit Angabe der Fallzahlen,
- Aussagen dazu, wie viele Beschwerden im Berichtszeitraum für die Beschwerdeführer zumindest teilweise erfolgreich verlaufen sind sowie
- Definitionen der Begriffe „Beschwerde“ und „Beschwerdeführer“.

Aufsichtsbehörden anderer Länder – etwa Liechtenstein, Luxemburg, Österreich und Polen – sind hingegen der Ansicht, die bei ihnen zugelassenen Versicherungsunternehmen seien auch hinsichtlich der Geschäfte in anderen Ländern zum Bericht an die Heimatlandbehörde verpflichtet (heimatlandbezogener Ansatz).

Daher haben einige Versicherungsunternehmen, insbesondere aus den genannten Ländern, Widerspruch gegen die Sammelverfügung der BaFin eingereicht. Aufgrund der unklaren Rechtslage hat die BaFin die Versicherungsunternehmen aus diesen Ländern zunächst nicht an die Einreichung des Beschwerdeberichts erinnert. Einige von ihnen haben jedoch Beschwerdeberichte vorgelegt. Diese hat die BaFin regulär bearbeitet.

Auswertungsergebnis

Was die Auswertung der Berichte angeht, so ist anzumerken, dass eine umfassende Beurteilung der gewonnenen Daten zur Beschwerdebearbeitung ohne Vergleichswerte schwierig ist. Zum einen sind die Beschwerdeberichte untereinander kaum vergleichbar, da es über die Mindestanforderungen hinaus keine formellen oder inhaltlichen Anforderungen gibt. Das führte mitunter zu sehr unterschiedlichen Berichtsformaten, so dass eine zahlenmäßige Zusammenfassung (Datenkumulation) nur bedingt möglich ist. Zum anderen fehlen – auch bei den Unternehmen – Vergleichswerte, da es sich um das erste Berichtsjahr handelt. Das erste Berichtsjahr dient folglich in erster Linie dazu, Informationen darüber zu erhalten, ob und inwiefern die Versicherungsunternehmen überhaupt ein angemessenes Beschwerdemanagement aufgebaut haben.

Die Auswertung der Berichte hat die Annahme der BaFin bestätigt, dass die Versicherungsunternehmen grundsätzlich eine funktionierende Beschwerdebearbeitung betreiben. Sie beantworten

Beschwerden in der Regel in weniger als zwei Wochen. Weniger als 5 Prozent der Unternehmensbeschwerden führten zu einer Beschwerde bei der BaFin. Dies lässt darauf schließen, dass die Versicherungsunternehmen Beschwerden angemessen beantworten.

Mängel beim Beschwerdemanagement

Es gibt jedoch auch Unternehmen, die bis zum Erlass der Sammelverfügung noch kein EIOPA-konformes Beschwerdemanagement aufgebaut hatten. Ihnen diente 2014 als Übergangsjahr, um ein solches Beschwerdemanagement zu etablieren, was sie inzwischen nach eigenen Angaben auch getan haben. Die BaFin wird dies im kommenden Jahr anhand der Beschwerdeberichte nachprüfen.

Einige Versicherungsunternehmen konnten zudem nicht alle geforderten Daten liefern. Sie müssen beim Beschwerdemanagement noch nachbessern. Auch hier wird die BaFin anhand der Berichte für 2015 prüfen, ob dies geschehen ist.

Ferner konnten einige Konzerne für Teile des Kundendienstes keine nach den einzelnen Versicherungsunternehmen aufgeschlüsselten Angaben machen. Das lag unter anderem daran, dass sie einen konzernweiten Kundendienst einsetzen. Die Konzerne werden die Angaben in Zukunft aufschlüsseln. Allerdings wird dies nur teilweise möglich sein, da auch Beschwerden eingehen, die sich nicht gegen ein bestimmtes Unternehmen des Konzerns richten, zum Beispiel Beschwerden über Sport-Sponsoring. ■



Autoren

Larsen Dorsel

Julia Scheer

BaFin-Referat für Anfragen und Beschwerden zum Bereich Versicherung

Solvency II

BaFin-Veranstaltung zum Start des neuen europäischen Aufsichtsregimes



Dialog mit der Versicherungsbranche: BaFin-Präsident Felix Hufeld bei der Veranstaltung zu Solvency II

VA Anfang November trafen sich Aufsicht und Versicherungsbranche auf Initiative der BaFin in Bonn erneut zum Austausch rund ums Thema Solvency II. Es war bereits die fünfte Veranstaltung dieser Art (siehe zuletzt BaFinJournal [Dezember 2014](#)). Sie stand diesmal ganz im Zeichen der bevorstehenden Scharfschaltung des neuen Aufsichtsregimes für die Versicherungswirtschaft zum 1. Januar 2016.

Die rund 280 Teilnehmer diskutierten in zwei Podiumsdiskussionen und einer Vortragsrunde über die Solvency-II-Antragsverfahren, die Schlüssel-funktionen und das Berichtswesen. Neben BaFin und Versicherungswirtschaft waren auch die Europäische Versicherungsaufsichtsbehörde [EIOPA](#), die Deutsche Bundesbank und die Wissenschaft vertreten.

BaFin-Präsident Felix Hufeld sprach in seiner Begrüßungsrede von der „bisher weitreichendsten Reform des Versicherungsaufsichtsrechts“. Damit Solvency II in der Praxis einheitlich gelebt werde,

dürfte die Diskussion auch nach dem 1. Januar 2016 nicht verstummen.

Dr. Frank Grund: Dialog mit den Unternehmen intensivieren

Dr. Frank Grund, seit 1. Oktober Exekutivdirektor der Versicherungsaufsicht (siehe Interview [Seite 16](#)), stimmte Hufeld zu. „Bereits in der Vorbereitungsphase haben sich Aufsicht und Versicherer intensiv ausgetauscht. Diesen Dialog werden wir ausbauen“, kündigte er an.

Denn erst im Kontakt mit den Unternehmen könne die BaFin feststellen, was gut sei und was nicht. „Es kommt nun darauf an, Theorie und Praxis zu verbinden“, erklärte Grund. Sowohl Aufsicht als auch Versicherungsunternehmen hätten große Anstrengungen unternommen, um die Anforderungen umzusetzen, die das neue Regelwerk ab 1. Januar 2016 stellt. „Nun müssen wir Solvency II die Chance geben, sich zu entfalten.“

Interne Modelle: Ergebnisse bis Ende November

Bereits seit dem 1. April 2015 können Versicherer bei der BaFin Anträge zur Genehmigung interner Modelle, ergänzender Eigenmittel, unternehmensspezifischer Parameter, der Volatilitäts- und Matchinganpassung sowie der Übergangsmaßnahmen für risikofreie Zinssätze und versicherungstechnische Rückstellungen einreichen.

Grund kündigte an, dass die BaFin den meisten Unternehmen die Ergebnisse der Prüfung der Anträge zu internen Modellen bis Ende November/Anfang Dezember mitteilen werde.

Sowohl Aufsicht als auch Branchenvertreter bewerteten den Verlauf der Antragsphase für interne Modelle in der Podiumsdiskussion „Solvency-II-Antragsverfahren: Ziel erreicht?“ insgesamt positiv. Dr. Markus Hummel, Abteilungsleiter Risk Analytics & Reporting bei der Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft AG, betonte den Nutzen, den solche Modelle für die Unternehmenssteuerung böten. Wichtig sei, dass interne Modelle auch auf internationaler Ebene als Instrument der Risikosteuerung akzeptiert würden. BaFin-Referatsleiter Thorsten Arhold merkte an, dass die Unternehmen sie aber keinesfalls zu überzogener Kapitaloptimierung zweckentfremden

dürften. Er bezog sich dabei auf die Entwicklungen im Bankenbereich, wo darüber diskutiert wird, die Modellierungsfreiheit einzuschränken.

Weitere Antragsverfahren

Auch die anderen Antragsverfahren unter Solvency II waren Thema des Panels. BaFin-Referatsleiter Dr. Jörg Krause, der das Panel moderierte, berichtete, dass bereits zahlreiche Anträge für die Übergangsmaßnahmen und die Volatilitätsanpassung eingegangen sind. Hier sei der Dialog zwischen BaFin und Unternehmen sehr konstruktiv, sagte BaFin-Referentin Beate Hannemann – erste Genehmigungen habe die BaFin bereits erteilen können. Mit Blick auf die nun beginnende laufende Aufsicht über die beantragten Maßnahmen mahnte Thomas Flemming, Vorstandsvorsitzender der Mecklenburgischen Versicherungsgesellschaft a. G., dass der bürokratische Aufwand für die Unternehmen bei der Aufsicht über die beantragten Maßnahmen gering gehalten werden müsse. Exekutivdirektor Grund hatte in seiner Einführungsrede erklärt, dass die BaFin die Optionen für die Neuberechnung und Begrenzung des Abzugsbetrags bei der Übergangsmaßnahme für versicherungstechnische Rückstellungen mit Augenmaß anwenden wird.

Nach Dr. Axel Wehling, Mitglied der Hauptgeschäftsführung des Gesamtverbands der deutschen Versicherungswirtschaft, kommt es nun erstens darauf an, die ausstehenden Genehmigungsverfahren zügig abzuschließen und den Unternehmen Rechtssicherheit zu geben. Davon ausgehend sollte zweitens ein gemeinsames Verständnis entwickelt werden, wie die Maßnahmen für langfristige Garantien und die Übergangsmaßnahmen wirken.

Bereits in seinem Grußwort hatte BaFin-Präsident Hufeld zudem hervorgehoben, dass die Komplexität reduziert werden müsse. „Ein Genehmigungsantrag sollte nicht schwerer sein als der Aufseher“, scherzte Hufeld in Anspielung auf das bis zu 200 Kilogramm schwere Datenmaterial, das Unternehmen bei der Beantragung interner Modelle bei der BaFin eingereicht hatten.

Schlüsselfunktionen: Umsetzung in der Praxis

Unter Solvency II haben die Versicherer vier Schlüsselfunktionen einzurichten: die unabhängige Risikoccontrollingfunktion, die Compliance-Funktion, die Interne Revision und die Versicherungsmathematische



Hinweis

Risikomanagement

Die BaFin beabsichtigt, die aufsichtsrechtlichen Mindestanforderungen an das Risikomanagement von Versicherungsunternehmen (MaRisk VA) zum Jahresende aufzuheben. Die Anforderungen finden ihre Grundlage dann in den Bestimmungen zu Solvency II, die im neuen Versicherungsaufsichtsgesetz umgesetzt sind. Hierzu wird die BaFin Auslegungsentscheidungen veröffentlichen. Die Anforderungen an die Unternehmen werden durch die Aufhebung des Rundschreibens nicht sinken.



Dr. Frank Grund, Exekutivdirektor der Versicherungsaufsicht:
 „Wir müssen Solvency II die Chance geben, sich zu entfalten“

Funktion. Die Frage, worauf es dabei in der Praxis ankommt, stand im Mittelpunkt der zweiten Podiumsdiskussion. Die Teilnehmer waren sich darin einig, dass die Akzeptanz im Unternehmen der zentrale Punkt sei. „Governance gelingt, wenn die Schlüsselfunktionen nicht nur formal umgesetzt, sondern aktiv gelebt werden“, sagte Dr. Jürgen Bürkle, Leiter Recht und Compliance bei der Stuttgarter LV a. G.

Vor allem kleine und mittlere Versicherungsunternehmen hätten Schwierigkeiten, die Funktionen adäquat umzusetzen, gab Prof. Jens Gal von der Goethe-Universität Frankfurt am Main zu bedenken. BaFin-Referentin Helena Walbröhl erinnerte daran, dass ihnen das Proportionalitätsprinzip zugutekäme: „Sie können Schlüsselfunktionen miteinander bündeln, wenn dies ihrem Risikoprofil entspricht. Unternehmen mit sehr schwach ausgeprägtem Risikoprofil können sogar alle vier Schlüsselfunktionen bündeln, wenn sie die Bedingungen aus Artikel 271 Absatz 2 der Delegierten Verordnung zu Solvency II erfüllen.“

Walbröhl ging außerdem auf die Möglichkeit der Ausgliederung von Schlüsselfunktionen ein. Die Unternehmen müssten sich vor der Entscheidung für oder gegen Outsourcing systematisch mit den Chancen und Risiken auseinandersetzen, erklärte sie. „Unabhängig davon, ob sie rein rechtlich ausgliedern dürfen, sollten sich alle Unternehmen – auch die kleinen – individuell mit der Frage auseinandersetzen, ob die Schlüsselfunktionen nicht direkt ins Unternehmen gehören“, betonte Walbröhl, „insbesondere, um

deren internes Standing abzusichern.“ BaFin-Referent Till Redenz erklärte, dass es für die fachliche Eignung der Inhaber von Schlüsselfunktionen keine zwingenden schematischen Anforderungen gebe, etwa einen bestimmten beruflichen Hintergrund. Wichtig sei, dass die verantwortliche Person an der Spitze einer Schlüsselfunktion und deren Mitarbeiter über die Kenntnisse verfügten, die für ihre jeweilige Aufgabe erforderlich seien. Auch hier sei es an den Unternehmen, interne Leitlinien zu entwickeln.

Informationsbedarf beim Berichtswesen

Besonders groß ist nach wie vor der Informationsbedarf zur Berichterstattung unter Solvency II. Vertreter von BaFin,

EIOPA und Bundesbank gingen in ihren Vorträgen auf verschiedene Aspekte des Berichtswesens ein. Dr. Kay-Uwe Schaumlöffel, Leiter der Grundsatzabteilung der Versicherungsaufsicht, betonte, dass die BaFin sich des großen Aufwands für die Unternehmen bewusst sei. „Dieser lohnt sich aber: Gerade in wirtschaftlich schwierigen Zeiten braucht die Aufsicht verlässliche und umfassende Informationen über die Lage der Unternehmen“, warb er.

Pamela Schuermans, Gruppenleiterin Versicherungsregulierung bei EIOPA, erläuterte die Rolle der Offenlegung in der Aufsichtsphilosophie von Solvency II. Die Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit schaffe Anreize für ein angemessenes Management der Risiken und vermindere damit die Gefahren für die Versicherungsnehmer. Dies sei auch positiv für die Stabilität des europäischen Versicherungssektors insgesamt.

Die Rechtsgrundlagen und Bestandteile des Berichtswesens sowie die Einreichungsfristen waren Thema des Vortrags von BaFin-Referentin Silke Brüggemann. BaFin-Experte Christoph Fußwinkel ging auf die technischen Aspekte der Meldestandards ein. „Damit beschreitet die BaFin Neuland“, erklärte er. In der Vorbereitungsphase habe man aber überwiegend positive Erfahrungen gemacht. Judith Höhler vom Zentralbereich Statistik der Deutschen Bundesbank schließlich erläuterte den Konferenzteilnehmern, wie sich die Versicherungsstatistik der Europäischen Zentralbank in das Berichtswesen einfügt.

In der Diskussion gab es unterschiedliche Ansichten dazu, ob das Solvency-II-Berichtswesen für das Ziel der Marktdisziplin durch Transparenz geeignet sei. Vertreter kleiner und mittlerer Versicherungsunternehmen forderten eine vollständige Befreiung vor allem von der quartalsweisen Berichtspflicht. Schaumlöffel erklärte jedoch, dass dies keine Option sei: „Wir haben bei der Befreiung das getan, was inhaltlich sinnvoll und rechtlich möglich ist.“ ■



Hinweis

Vorträge

Die Vortragsfolien der Themenrunde Berichtswesen finden Sie auf der [Internetseite](#) der BaFin.



Aufsicht über Banken

BaFin-Veranstaltung zum aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozess

BA Am 20. Oktober 2015 lud die BaFin Vertreter von Instituten und Verbänden zu einer ganztägigen Konferenz nach Bonn ein, bei der sie den neuen aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozess (Supervisory Review and Evaluation Process – SREP, siehe Infokasten [Seite 28](#)) vorstellte. Auch Experten der Deutschen Bundesbank, der Europäischen Zentralbank (EZB) und der Zentralbank der Niederlande beleuchteten das Thema in ihren Vorträgen.

Die Veranstaltung stieß auf großes Interesse: Über 400 Anmeldungen gingen bei der BaFin ein, von denen sie aufgrund der beschränkten Anzahl der Plätze nur rund 200 berücksichtigen konnte.

Proportionalitätsprinzip gewahrt

In seinem Grußwort betonte BaFin-Abteilungsleiter Matthias Güldner, dass die deutsche Aufsicht seit

langem regelmäßig jedes Kreditinstitut in einem Risikoprofil umfassend bewerte. Dabei berücksichtige sie bereits viele Aspekte, die die Europäische Bankenaufsichtsbehörde EBA in ihren Leitlinien vorgebe. Güldner hob hervor, dass auch im Rahmen dieser Leitlinien das Proportionalitätsprinzip gewahrt bleibe. Dies sei besonders für den deutschen Bankensektor mit seiner heterogenen Struktur wichtig.

Dr. Thomas Gstädtner, Abteilungsleiter in der Aufsicht über bedeutende Institute bei der Europäischen Zentralbank, gab einen Einblick in den SREP der EZB auf Grundlage der neuen Leitlinien. Er berichtete, dass die EZB in diesem Jahr anhand ihrer Methodologie zum ersten Mal einen vollständigen SREP bei den 123 bedeutenden Instituten durchgeführt habe. Ausgehend von den dabei gewonnenen Erfahrungen wolle sie ihre Methodologie nun an einigen Stellen nachbessern, um den einheitlichen Aufsichtsmechanismus in der Eurozone weiter voranzutreiben.

Angemessene Eigenmittelausstattung und Geschäftsmodellanalyse

BaFin-Experte Bernd Wiesemann referierte über das in den Leitlinien angelegte Konzept zur aufsichtlichen Festlegung angemessener Eigenkapitalanforderungen und die daraus resultierenden Änderungen. Auf der Basis eines so genannten Säule-1-plus-Konzepts habe die Aufsicht künftig für alle wesentlichen Risiken, die nicht durch die Mindestkapitalanforderungen in Säule 1 gemäß europäischer Eigenmittelrichtlinie und -verordnung (Capital Requirements Directive IV und Capital Requirements Regulation – CRD IV und CRR) abgedeckt sind, zusätzliche Kapitalanforderungen festzulegen. Außerdem ergäben sich neue Anforderungen für die internen Risikotragfähigkeitsverfahren, die den Startpunkt der aufsichtlichen Quantifizierung bilden.



BaFin-Abteilungsleiter Matthias Güldner: „Proportionalitätsprinzip bleibt gewahrt“

Dr. Stefan Blochwitz, Abteilungsleiter Bankgeschäftliche Prüfungen bei der Deutschen Bundesbank, stellte die Vorgehensweisen verschiedener Aufsichtsbehörden bei der Analyse von Geschäftsmodellen vor. Diese ist eine der wichtigsten Neuerungen, die die EBA-Leitlinien mit sich gebracht haben. Blochwitz erklärte, dass die Geschäftsmodellanalyse verschiedene Elemente der Banksteuerung betreffe, etwa die Strategie, das Risikomanagement und die Ertrags- und Finanzplanung. Dabei seien institutsinterne und -externe Faktoren zu berücksichtigen. Er betonte jedoch, die Bankaufseher sähen sich weder als die besseren Manager, noch würden sie der Geschäftsleitung einer Bank jedwede Entscheidung über die zukünftige strategische Ausrichtung abnehmen.

Interne Steuerung der Liquiditätsausstattung

Die interne Steuerung einer angemessenen Liquiditätsausstattung (Internal Liquidity Adequacy Assessment Process – ILAAP) war Thema des Vortrags von Dr. Clemens Bonner von De Nederlandsche Bank. Er erörterte, wie der ILAAP in den Niederlanden



Hinweis

Vorträge

Vortragsfolien der Veranstaltung finden Sie auf der [Internetseite](#) der BaFin.

umgesetzt ist. Beim ILAAP handele es sich primär um ein bankinternes Steuerungsmodul, betonte Bonner. Die niederländische Aufsicht lege bei der Validierung und Weiterentwicklung des ILAAPs großen Wert auf Transparenz und suche darum den Dialog mit den Kreditinstituten. Dies entspricht der Herangehensweise der deutschen Aufsicht.

BaFin-Expertin Dr. Sandra Bourbeck schließlich erläuterte die Besonderheiten des SREP im Hinblick auf die weniger bedeutenden Institute. Sie machte deutlich, dass das Thema für Deutschland besonders wichtig sei, da es in keinem anderen Land so viele kleine Kreditinstitute gebe. Bourbeck erläuterte die Struktur der Aufsicht über weniger bedeutende Institute, ging auf deutsche Besonderheiten ein, beispielsweise die Rechnungslegung nach dem Handelsgesetzbuch (HGB), und hob ebenfalls das Proportionalitätsprinzip hervor. ■



Auf einen Blick

SREP: Neuer Prozess

Im Dezember 2014 veröffentlichte die Europäische Bankenaufsichtsbehörde EBA einheitliche europäische Vorgaben für den aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozess (Supervisory Review and Evaluation Process – SREP) in Form von Leitlinien. Adressat dieser Leitlinien sind die nationalen Aufsichtsbehörden. Auch die deutsche Aufsicht wird sie ab 2016 umsetzen. Viele Elemente des künftigen SREPs sind hier bereits heute Praxis. Andere Teile sind neu, insbesondere die tiefgehende Geschäftsmodellanalyse, die Festlegung der aufsichtlich angemessenen Eigenmittelausstattung und – soweit aus aufsichtlicher Perspektive notwendig – die Bestimmung der erforderlichen Liquiditätsausstattung. Die europäische Zentralbank und die EBA entwickeln derzeit die entsprechenden Verfahren.

Verbraucher

Warnungen und aktuelle Kurzmeldungen zum Verbraucherschutz



Untersagung

BalticPay Corporation (Sitz in Lettland): Finanztransfergeschäft in Deutschland ohne Erlaubnis

BA Die BaFin hat der BalticPay Corporation mit Sitz in Riga, Lettland, das weitere Betreiben des Finanztransfergeschäftes in Deutschland untersagt.

Die BalticPay Corporation erbrachte unerlaubt Zahlungsdienste in Deutschland, indem sie Gelder durch Lastschriften oder Überweisungen zugunsten dritter Zahlungsempfänger auf eigenen deutschen Konten entgegennahm und auf ihre Konten in Lettland weiterleitete. Gesellschafter der BalticPay Corporation waren Thomas Lennert und Jens Leinert.

Mit der Annahme der Gelder auf deutschen Konten betrieb die BalticPay Corporation das Finanztransfergeschäft gemäß § 1 Absatz 2 Nr. 6 Zahlungs-

diensteaufsichtsgesetz (ZAG) ohne die nach § 8 Absatz 1 Satz 1 ZAG erforderliche Erlaubnis. Sie war auch nicht gemäß § 26 Absatz 1 ZAG befugt, im Wege des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs in Deutschland Zahlungsdienste zu erbringen. Die BalticPay Corporation ist in Lettland von der dortigen Aufsicht, der Financial and Capital Market Commission (FKTK), nicht autorisiert, grenzüberschreitend tätig zu werden.

Die BaFin hat daher gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 ZAG die sofortige Einstellung dieser Geschäfte gegenüber der BalticPay Corporation angeordnet. ■



Linkempfehlung für Verbraucher

Diese und weitere Verbrauchermittelungen finden Sie auch auf der Internetseite der BaFin:
www.bafin.de » [Verbraucher](#)

Abwicklung unerlaubter Geschäfte

Sachwert-Schmiede GmbH: Einlagengeschäft ohne Erlaubnis

BA Die BaFin hat der Sachwert-Schmiede GmbH, Heddesheim, aufgegeben, das unerlaubt betriebene Einlagengeschäft durch Rückzahlung der angenommenen Gelder unverzüglich abzuwickeln.

Die Sachwert-Schmiede GmbH schloss mit Dritten Darlehensverträge, in denen sie sich zur unbedingten Rückzahlung der angenommenen Gelder an die Darlehensgeber verpflichtete. Mit der Annahme von Geldern auf der Grundlage der Darlehensverträge betreibt die Sachwert-Schmiede GmbH das Einlagengeschäft ohne die erforderliche Erlaubnis der BaFin. Sie ist verpflichtet, die Gelder unverzüglich und vollständig an die Darlehensgeber zurückzuzahlen. ■

Makonzept Finanz- und Versicherungsmakler GmbH: Einlagengeschäft ohne Erlaubnis

BA Die BaFin hat der Makonzept Finanz- und Versicherungsmakler GmbH, Gilching, aufgegeben, das von ihr ohne Erlaubnis betriebene Einlagengeschäft einzustellen und durch Rückzahlung der angenommenen Gelder unverzüglich abzuwickeln.

Die Makonzept Finanz- und Versicherungsmakler GmbH nahm von Anlegern unbedingt rückzahlbare Gelder auf Grundlage von „patriarchischen Darlehen“, „stillen Beteiligungen“ und „sonstigen „Darlehen“ entgegen. Damit betreibt die Makonzept Finanz- und Versicherungsmakler GmbH das Einlagengeschäft ohne die erforderliche Erlaubnis der BaFin. ■

Sabine Faltermeier KG: Einlagengeschäft ohne Erlaubnis

BA Die BaFin hat der Sabine Faltermeier KG, Regensburg, aufgegeben, das von ihr ohne Erlaubnis betriebene Einlagengeschäft durch Rückzahlung der angenommenen Gelder unverzüglich abzuwickeln.

Die Sabine Faltermeier KG schloss mit Dritten Darlehensverträge, in denen sie sich zur unbedingten Rückzahlung der angenommenen Gelder an die Darlehensgeber verpflichtete. Mit der Annahme von Geldern auf der Grundlage der Darlehensverträge betreibt die Sabine Faltermeier KG das Einlagengeschäft ohne die erforderliche Erlaubnis der BaFin. Sie ist verpflichtet, die Gelder unverzüglich und vollständig an die Darlehensgeber zurückzuzahlen.

Auf Antrag der Sabine Faltermeier KG auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Gesellschaft ordnete das Amtsgericht Regensburg (Insolvenzgericht) mit Beschluss vom 2. Oktober 2015 die vorläufige Insolvenzverwaltung an (Az.: 4 IN 487/15). ■

Volkmar Betz: Einlagengeschäft ohne Erlaubnis

BA Die BaFin hat Herrn Volkmar Betz, Waiblingen, aufgegeben, das unerlaubt betriebene Einlagengeschäft durch Rückzahlung der angenommenen Gelder unverzüglich abzuwickeln.

Betz schloss mit Dritten Darlehensverträge, in denen er sich zur unbedingten Rückzahlung der angenommenen Gelder an die Darlehensgeber verpflichtete. Mit der Annahme von Geldern auf der Grundlage der Darlehensverträge betreibt Betz das Einlagengeschäft ohne die erforderliche Erlaubnis der BaFin. Er ist verpflichtet, die Gelder unverzüglich und vollständig an die Darlehensgeber zurückzuzahlen. ■



Kapitalmarktunion

Aktionsplan der Kommission: Prioritäre Maßnahmen und Zeitplan bis 2019

WA Die Kapitalmarktunion, ein zentraler Baustein der europäischen Finanzintegration, ist derzeit eines der bedeutendsten Projekte der Europäischen Kommission (siehe Infokasten [Seite 32](#)). Am 30. September veröffentlichte sie einen [Aktionsplan](#) (siehe [BaFinJournal Oktober 2015](#)), in dem sie insgesamt 33 konkrete Maßnahmen vorschlägt, die aus ihrer Sicht notwendig sind, um die Ziele des Aktionsplans zu erreichen: die Schaffung von mehr Anlagemöglichkeiten, eine bessere Finanzierung der Realwirtschaft, ein stärkeres und krisenfesteres Finanzsystem, eine vertiefte Finanzintegration sowie ein stärkerer Wettbewerb.

Die Maßnahmen sollen nach dem Willen der Kommission schrittweise bis 2019 angegangen werden. Zum Teil handelt es sich bereits um konkrete

Gesetzesvorschläge, aber auch Sondierungsmaßnahmen und Konsultationen zählen zu den Vorhaben.

Prioritäre Maßnahmen

Die Kommission identifiziert in ihrem Aktionsplan mehrere prioritäre Maßnahmen, zu denen sie zeitgleich mit dem Aktionsplan bereits Dokumente veröffentlicht hat: ein Rahmenwerk für Verbriefungen, Änderungen für Versicherer in Bezug auf die Risikokalibrierung für Anlagen in Infrastruktur und europäische langfristige Investmentfonds, Änderungen der Verordnungen über europäische Fonds für soziales Unternehmertum (Regulation on European Social Entrepreneurship Funds – [EuSEEF](#)) und über europäische Risikokapitalfonds (Regulation

on European Venture Capital Funds – EuVECA), ein europäisches Rahmenwerk für gedeckte Schuldverschreibungen und eine Analyse der Auswirkungen der Finanzmarktregulierung auf Investitionen.

Rahmenwerk für Verbriefungen

Um die Finanzierung kleiner und mittlerer Unternehmen sowie von Infrastrukturprojekten zu verbessern und die Investorenbasis zu verbreitern, will die Kommission den Verbriefungsmarkt wieder beleben. Dazu hat sie ein Paket mit zwei Legislativvorschlägen veröffentlicht. Dieses umfasst zum einen eine bereichsübergreifende Verbriefungsverordnung, die auf alle Verbriefungen Anwendung findet. Sie enthält Sorgfaltspflichten (Due Diligence) für Investoren, Selbstbehaltspflichten für Originatoren, Sponsoren oder ursprüngliche Darlehensgeber (Original Lender) und Transparenzpflichten. Zudem definiert sie Kriterien für einfache, transparente und standardisierte Verbriefungen (Simple, Transparent and Standardised Securitisations – STS) und skizziert eine spezifische Aufsichtsarchitektur für Verbriefungen. Nach dem Kommissionsvorschlag soll die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA eine öffentlich zugängliche Liste unterhalten, aus der hervorgeht, welche Verbriefungen STS sind. Die Liste soll auf einer Selbsteinschätzung der Parteien beruhen, die an einer Verbriefung beteiligt sind, aber durch die zuständigen Aufsichtsbehörden angepasst werden können.

Der zweite Vorschlag betrifft die Eigenmittelverordnung (Capital Requirements Regulation – CRR). Die Kommission will sie ändern, um die Kapitalanforderungen der Banken für Verbriefungspositionen risikosensitiver zu machen. Da die aufsichtsrechtliche Behandlung von Verbriefungen für Versicherer in einem Delegierten Rechtsakt zu Solvency II festgelegt ist, sollen die diesbezüglichen Änderungen erst später erfolgen.

Infrastrukturprojekte unter Solvency II

Allerdings schlägt die Kommission schon jetzt eine Novelle des Delegierten Rechtsakts zu Solvency II in Bezug auf Infrastrukturinvestitionen und Investitionen in europäische langfristige Investmentfonds (Long-Term Investment Funds – ELTIFs) vor. Im Mittelpunkt ihres Vorschlags steht die Einführung einer neuen Anlageklasse für Investitionen in



Auf einen Blick

Kapitalmarktunion

Die Kapitalmarktunion zählt derzeit zu den wichtigsten Projekten der Europäischen Kommission im Bereich der Finanzmarktregulierung. Ziel ist ein Binnenmarkt für Kapital, der zu mehr grenzüberschreitender Risikoteilung, tieferen und liquideren Märkten und einer größeren Vielfalt an Finanzierungsquellen für die Realwirtschaft beiträgt. Die Hauptmaßnahmen im Rahmen der Kapitalmarktunion sollen bis 2019 angegangen werden.

Infrastruktur, bei der weniger Risikokapital zu unterlegen ist als nach der bisherigen Kalibrierung. Die Kommission schlägt dafür vor, den Stressfaktor auf nicht-börsengehandelte Eigenkapitalinvestitionen in Infrastruktur von 49 auf 30 Prozent zu senken.

Zudem sollen ELTIFs nun den gleichen Kapitalregeln unterliegen wie Aktien, die an regulierten Börsen gehandelt werden. Dies stellt die ELTIFs europäischen Risikokapitalfonds (EuVeCas) und europäischen Fonds für soziales Unternehmertum (EuSEF) gleich. Aktien, die in multilateralen Handelssystemen gehandelt werden, werden den an regulierten Börsen gehandelten Aktien gleichgestellt.

Konsultation zu EuVeCa- und EuSEF-Verordnung

Die Kommission führt aktuell zudem eine Konsultation zur Änderung der EuVeCa- und der EuSEF-Verordnung durch. Gegenwärtig sind der EuVeCa- und der EuSEF-Pass nur für Betreiber kleinerer Fonds erhältlich, die Portfolios von weniger als 500 Millionen Euro verwalten. Die Kommission will die Reichweite der Pässe erhöhen und beispielsweise auch größeren Fondsverwaltern die Möglichkeit geben, EuVeCa- und EuSEF-Fonds aufzulegen und zu vermarkten. Zugleich könne möglicherweise die Anlageschwelle

gesenkt und so mehr Investoren Zugang zu EuVeCas und EuSEFs gewährt werden, um europaweit mehr Anlagegelder gewinnen und der Realwirtschaft effizienter zur Verfügung stellen zu können.

Weitere Überlegungen betreffen die Senkung der Registrierungskosten und eine Ausweitung der Vermögensgegenstände, die EuVeCas und EuSEFs erwerben dürfen. Die Kommission hat angekündigt, dazu im dritten Quartal 2016 einen Legislativvorschlag zu machen.

Konsultation über gedeckte Schuldverschreibungen

Auch zum Thema gedeckte Schuldverschreibungen hat die Kommission bereits eine Konsultation gestartet. Der Markt ist gegenwärtig laut Kommission infolge nationaler Vorschriften fragmentiert. Die großen Unterschiede zwischen den Rechtsrahmen und Aufsichtspraktiken der Mitgliedstaaten, die eigene Rechtsvorschriften für gedeckte Schuldverschreibungen erlassen haben, schränken die Möglichkeiten für eine Standardisierung der Kreditvergabe- und Offenlegungspraxis nach Ansicht der Kommission ein. Dies könne Hemmnisse für die Markttiefe und -liquidität und den Zugang der Anleger zu anderen europäischen Märkten verursachen.

Im Konsultationspapier zeigt sie mögliche Schwachstellen und Sicherheitslücken in nationalen Pfandbriefmärkten auf, die in Folge der Krise entstanden sind. Die Kommission hält es für zweckmäßig, einen integrierten europäischen Gesetzesrahmen für Pfandbriefe zu schaffen. Ein solches Rahmenwerk könnte ihrer Ansicht nach helfen, die Finanzierungsbedingungen in der gesamten Europäischen Union zu verbessern und grenzüberschreitende Investitionen und Emissionen in jenen Mitgliedstaaten zu erleichtern, deren Pfandbriefmärkte derzeit mit praktischen oder rechtlichen Herausforderungen konfrontiert sind.

Demnach könne der europäische Rechtsrahmen auf gut funktionierenden nationalen Regelungen aufbauen, ohne diese zu beeinträchtigen. Hochwertige Standards und bewährte Verfahren sollen als Grundlage dienen. Darüber hinaus will die Kommission bei der Konsultation Standpunkte einholen, inwiefern ähnliche Strukturen sinnvoll wären, um Darlehen an kleine und mittlere Unternehmen zu unterstützen.

Sondierung zu Rechtsrahmen für Finanzdienstleistungen

Schließlich sucht die Europäische Kommission derzeit in Form einer Sondierung empirische Befunde und Rückmeldungen, anhand derer sie die Wechselwirkungen zwischen den neuen Vorschriften der Finanzmarktregulierung und deren kumulative Auswirkungen auf das Investitionsumfeld bewerten kann.

Die Kommission selbst hat beispielsweise bereits im Juli 2015 eine Konsultation darüber abgehalten, wie sich einige der neuen Eigenkapitalanforderungen für Kreditinstitute, die in der europäischen Eigenmittelrichtlinie CRD IV (Capital Requirements Directive IV) und in der CRR festgelegt sind, auf die Kreditvergabe in der Praxis ausgewirkt haben. Ziel war es unter anderem herauszufinden, ob die Kreditvergabe an kleine und mittlere Unternehmen und die Finanzierung von Infrastrukturprojekten betroffen waren. Die Analyse der Kommission könnte zu weiteren spezifischen Maßnahmen hinsichtlich der Widerstandsfähigkeit des Bankensystems führen.

Weitere für 2015 geplante Maßnahmen

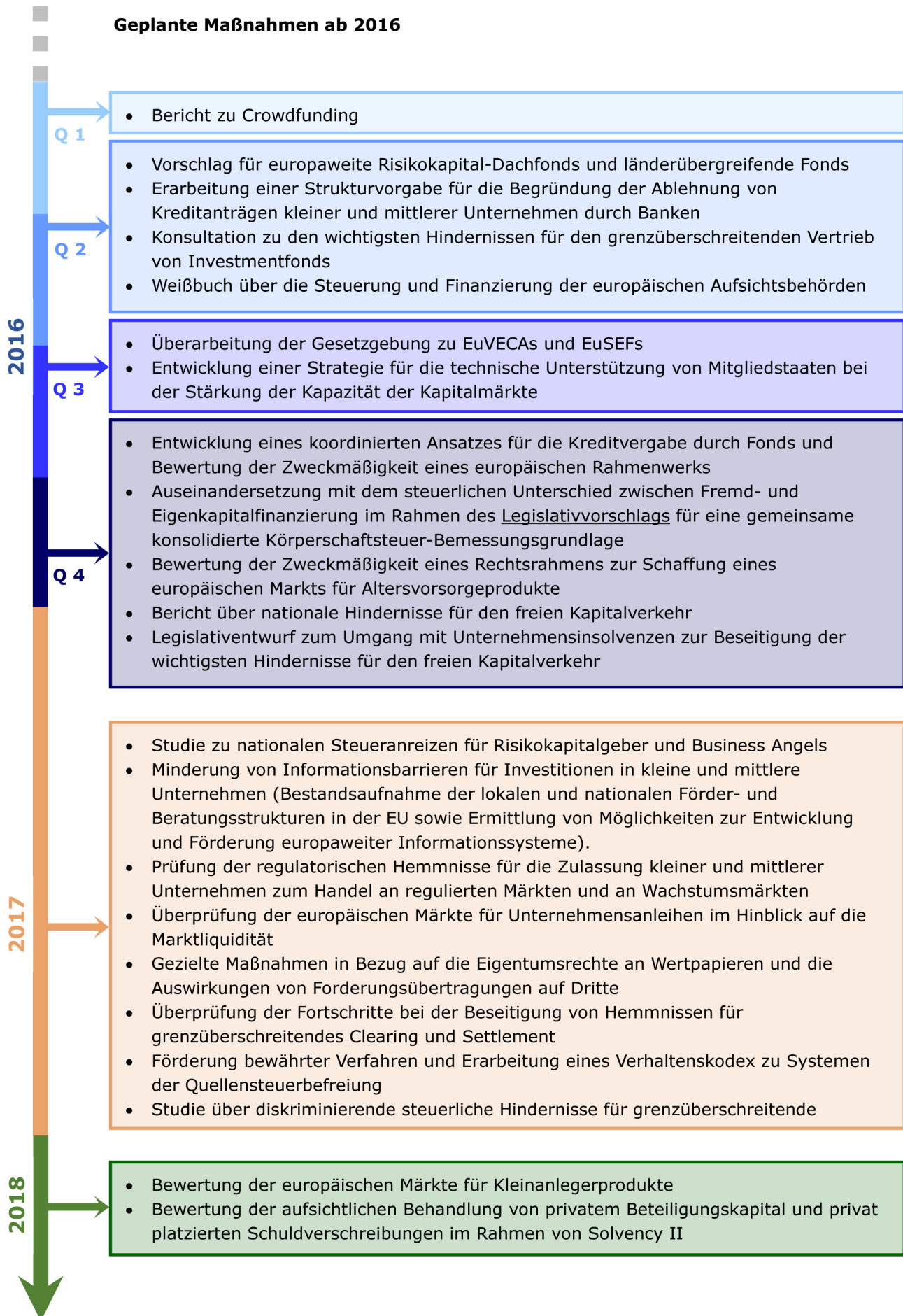
Noch vor Ende des Jahres möchte die Kommission darüber hinaus einen Vorschlag zur Modernisierung der Prospektrichtlinie vorlegen, damit die öffentliche Kapitalbeschaffung für Unternehmen billiger wird, und zwar in Form einer Verordnung. Prospekte seien aufwändig und teuer, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen, und umfassten in der Regel mehrere hundert Seiten, so die Kommission. Gleichzeitig seien sie für Investoren unter Umständen zu komplex und ausführlich, da die Informationen, die für eine Anlageentscheidung relevant seien, schwer herauszufiltern seien.



Hinweis

Maßnahmen ab 2016

Welche Maßnahmen die Kommission für die kommenden Jahre plant, ist der Grafik auf Seite 34 zu entnehmen.





Links zum Thema

Aktionsplan der Kommission

www.ec.europa.eu

Vorschlag für Verbriefungsverordnung

www.ec.europa.eu

Vorschlag für Änderung der CRR

www.ec.europa.eu

Vorschlag für Novelle der Delegierten Rechtsakte zu Solvency II

www.ec.europa.eu

Konsultation zu EuVeCa- und EuSEF-Verordnung

www.ec.europa.eu

Konsultation zu gedeckten Schuldverschreibungen

www.ec.europa.eu

Sondierung zu Finanzdienstleistungen

www.ec.europa.eu

Die Kommission möchte daher die Vorschriften überarbeiten, wann ein Prospekt erforderlich ist, die Angabepflichten und das Genehmigungsverfahren straffen und eine verhältnismäßige Regelung schaffen, nach der kleine und mittlere Unternehmen einen Prospekt erstellen und an die Kapitalmärkte gehen können. Punktuelle Vorentwürfe, die die Kommission vorgelegt hat, werden derzeit bereits in einem beratenden Ausschuss des Rats diskutiert.

Bis Ende 2015 will die Kommission außerdem ein Grünbuch über Retail-Finanzdienstleistungen und Versicherungen veröffentlichen, um Auffassungen darüber einzuholen, wie die Auswahlmöglichkeiten, der Wettbewerb und das grenzüberschreitende Angebot an Retail-Finanzprodukten erhöht werden können und wie sich die Digitalisierung auf Retail-Finanzdienstleistungen auswirkt.

Schließlich plant sie, noch in diesem Jahr regulatorische Hindernisse für die Notierung kleiner

Unternehmen an den Aktien- und Anleihemärkten unter die Lupe zu nehmen und europäische Beratungsstrukturen zu schaffen, um Börsengänge dieser Unternehmen zu unterstützen.

Bewertung: Chancen und Risiken

Die Kapitalmarktunion als umfassendes Maßnahmenpaket zur Kapitalmarktentwicklung mit Fokus auf der Langfristfinanzierung kleiner und mittlerer Unternehmen scheint durchaus das Potenzial zu haben, Finanzierungsalternativen zu fördern und die Bankenfinanzierung, die in Europa sehr ausgeprägt ist, zu ergänzen. Der Aktionsplan stellt dabei die historisch bedeutende Rolle der Banken bei der Kreditfinanzierung der Wirtschaft nicht in Frage, was die BaFin begrüßt.

Darüber hinaus ist positiv zu bewerten, dass die Kommission klargestellt hat, dass die Beteiligung von kleinen und mittleren Unternehmen am geplanten zentralen System für Finanz- und Kreditdaten freiwillig ist. Auch die Absicht, einen harmonisierten Rechtsrahmen für die Kreditvergabe durch Kreditfonds und deren grenzüberschreitende Tätigkeit zu schaffen, befürwortet die BaFin sehr.

Eine Kapitalmarktunion mit Einheitslösungen für alle Marktteilnehmer in der EU sollte aufgrund der Heterogenität der Märkte jedoch nicht erwartet werden. Auf längere Sicht kann eine Kapitalmarktunion nur erfolgreich sein, wenn die Besonderheiten Europas und die Traditionen der Mitgliedstaaten Berücksichtigung finden. Das Bundesfinanzministerium hat daher einen Fragenkatalog erarbeitet, der bei der Umsetzung jeder Maßnahme des Aktionsplans beachtet werden sollte:

- Ist der Nutzen der Maßnahme größer als die Belastungen beziehungsweise Risiken, die mit ihr einhergehen (Verhältnismäßigkeit)?
- Unterstützt sie die Finanzstabilität?
- Achtet sie den Subsidiaritätsgedanken im Zusammenwirken zwischen Union und Mitgliedstaaten?
- Achtet sie bestehende „Best Practices“ und bewährte Strukturen der Mitgliedstaaten und nutzt sie das Vorhaben als Orientierung für einen europäischen Rahmen?
- Wahrt sie fairen Wettbewerb zwischen unterschiedlichen Finanzierungsarten und -quellen?

Im Zuge der Weiterentwicklung der Märkte ist außerdem dafür Sorge zu tragen, dass Risiken überwacht werden und keine neuen Risiken für die Finanzstabilität Europas entstehen. Zudem muss der Anlegerschutz gewahrt bleiben. Werden auf diese Fragen und Herausforderungen befriedigende Antworten gefunden, kann das große Projekt Kapitalmarktunion echte Gewinne für Realwirtschaft, Marktteilnehmer und Anleger bringen. ■



Autorinnen
Miriam Gebler
Eva-Christina Smeets
 BaFin-Abteilung für Internationales –
 Referat Wertpapieraufsicht

Aufsichtskollegien

Beaufsichtigung grenzüberschreitend tätiger Versicherungsgruppen



VA Aufsichtskollegien (Colleges) sind ein wesentlicher Bestandteil der Gruppenaufsicht. Bei der Beaufsichtigung multinationaler Versicherungsgruppen stehen die beteiligten Behörden, die für die Gruppen- beziehungsweise Einzelaufsicht zuständig sind, vor der Herausforderung, alle notwendigen Informationen untereinander auszutauschen. Dies ist

vor allem wichtig, um strategische oder ungünstige wirtschaftliche Entwicklungen in anderen Teilen der Gruppe zu erkennen und frühzeitig Gegenmaßnahmen einleiten zu können.

Zu diesem Zweck gibt es in der Europäischen Union bereits seit gut 16 Jahren Aufsichtskollegien, die

sich aus Mitarbeitern der zuständigen Aufsichtsbehörden zusammensetzen. Mit dem Start des neuen europäischen Aufsichtsregimes Solvency II erreicht diese Zusammenarbeit nun eine neue Qualitätsstufe. Der vorliegende Beitrag gibt einen Überblick über die Entwicklung der Aufsichtskollegien, beschreibt den Status quo und geht auf die Herausforderungen ein, die mit der verstärkten Kooperation unter Solvency II einhergehen.

Helsinki-Protokoll und Finanzkrise

Die Einsetzung von Kollegien in Europa geht zurück auf das Helsinki-Protokoll aus dem Jahr 2000. Diese Vereinbarung basierte auf der Versicherungsgruppenrichtlinie von 1998. Sie regelte erstmals, dass sich Aufsichtsbehörden gegenseitig die Informationen zu übermitteln haben, die zur Beaufsichtigung einer Gruppe nötig sind. Das Protokoll gab vor, dass hierzu ein Koordinierungsausschuss (Coordination Committee) einzurichten sei, und definierte dessen Vorsitz und seine Aufgaben. Diese „CoCos“ sind die Vorläufer der heutigen Aufsichtskollegien bei Versicherungsgruppen, hatten aber eher informellen Charakter. Zudem gab es sie nur für einige der größten Versicherungsgruppen.

Bei der Aufarbeitung der Ursachen der Finanzkrise 2007/2008 untersuchte der Finanzstabilitätsrat FSB im Auftrag der G 20, wie gut die Aufsichtsbehörden

bei der Beaufsichtigung multinationaler Firmenzusammenschlüsse im Finanzsektor zusammenarbeiten. Eine wichtige Erkenntnis war, dass es nicht einmal für alle größeren grenzüberschreitenden Unternehmen Aufsichtskollegien gab. Außerdem wurde Verbesserungsbedarf bei der Zusammenarbeit deutlich.

In der Folge wurden auf europäischer Ebene die Strukturen für Kollegien entwickelt, die bis heute existieren:

- Der Vorläufer der Europäischen Versicherungsaufsichtsbehörde EIOPA, CEIOPS, stieß die Einrichtung von Kollegien für alle Versicherungsgruppen an, die Töchter in den Mitglieds- und Vertragsstaaten der Europäischen Union haben.
- EIOPA erhielt bei der Gründung zum 1. Januar 2011 unter anderem den Auftrag, „zur Förderung und Überwachung eines effizienten, wirksamen und kohärenten Funktionierens der [...] Aufsichtskollegien“¹ beizutragen.
- Mit der Solvency-II- und der Omnibus-II-Richtlinie wurde ein neuer gesetzlicher Rahmen für Aufsichtskollegien entwickelt, der in Deutschland bereits seit dem 1. April 2015 in Kraft ist.

Europäische Vorschriften

Nach der Solvency-II-Richtlinie müssen die Aufsichtsbehörden der Gruppen, die nicht ausschließlich in einem Mitgliedstaat tätig sind, Mitglied im jeweiligen Aufsichtskollegium sein (siehe Infokasten Seite 38). Das gilt sowohl für die Gruppenaufsichtsbehörde, die im Kollegium den Vorsitz hat, als auch für die Behörden der Staaten, in denen Tochterunternehmen der Gruppe ihren Sitz haben. Eine Option, die Mitgliedschaft zu verweigern, sieht das neue Aufsichtsrecht nicht vor.

Der für die Gruppenaufsicht zuständigen Behörde kommt dabei eine Schlüsselfunktion zu, während die anderen Aufsichtsbehörden mitwirken und mit der Gruppenaufsichtsbehörde Hand in Hand arbeiten sollen. Hierzu gehören neben der Zusammenarbeit und dem Informationsaustausch der Mitglieder in einigen Bereichen auch gemeinsame Entscheidungen, zum Beispiel bei internen Modellen.



Hinweis

Neues Versicherungsaufsichtsgesetz

Die Solvency-II-Richtlinie wurde in Deutschland mit dem Gesetz zur Modernisierung der Finanzaufsicht über Versicherungen (VAG neu, siehe BaFinJournal April 2015) umgesetzt und eins zu eins in das neue VAG übertragen. § 283 regelt dort explizit, dass Aufsichtskollegien einzurichten sind. Die Vorschrift gilt bereits seit dem 1. April 2015.

¹ Artikel 21 Absatz 1 EIOPA-Verordnung.



Auf einen Blick

Mitglieder und Teilnehmer

Bei den Aufsichtskollegien unterscheidet die Solvency-II-Richtlinie zwischen Mitgliedern und Teilnehmern. Mitglieder sind nach Artikel 248 die Aufseher aller Mitgliedstaaten, in denen die Gruppe oder Tochterunternehmen ihren Sitz haben. Die Mitglieder müssen von der Gruppenaufsichtsbehörde angehört werden, bevor diese bestimmte Entscheidungen trifft. Die Aufsichtsbehörden von bedeutenden Zweigniederlassungen und verbundenen Unternehmen dürfen ebenfalls am Kollegium mitwirken. Ihre Teilnahme ist jedoch darauf beschränkt, einen effizienten Informationsaustausch zu gewährleisten. Die Aufsichtsbehörden bedeutender Zweigniederlassungen muss die Gruppenaufsichtsbehörde zum Kollegium zulassen. Artikel 354 der Delegierten Verordnung zur Solvency-II-Richtlinie definiert, welche Zweigniederlassungen als bedeutend anzusehen sind. Bei den Aufsichtsbehörden von verbundenen Unternehmen liegt die Zulassung im Ermessen der Gruppenaufsichtsbehörde. Eine Teilnahmepflicht besteht in keinem der beiden Fälle.

Im Oktober 2014 erließ die Europäische Kommission eine Delegierte Verordnung, die die Vorschriften der Solvency-II-Richtlinie ergänzte und bereits am 18. Januar 2015 in Kraft trat, also noch vor der Solvency-II-Richtlinie und dem neuen Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG neu, siehe Infokasten Seite 37). Sie ist verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat. In der Verordnung finden sich Kriterien, anhand deren zu beurteilen ist, ob eine Zweigniederlassung als bedeutend anzusehen und die für sie zuständige Aufsichtsbehörde somit am Kollegium zu beteiligen ist. Zudem enthält sie konkretisierende Vorschriften für die

Koordinierungsvereinbarungen, zur Genehmigung gruppenspezifischer Parameter sowie zu den systematisch auszutauschenden Informationen.²

Rolle von EIOPA

Die mit Abstand umfangreichsten Regeln zur Arbeitsweise der Kollegien kommen von der Europäischen Versicherungsaufsichtsbehörde EIOPA, die hinsichtlich der Regularien sowie der Arbeit der Aufsichtskollegien eine entscheidende Rolle spielt. Ihre Aufgaben und Kompetenzen sind in der unmittelbar geltenden EIOPA-Verordnung definiert.

Damit EIOPA ihren oben erwähnten allgemeinen Auftrag zur Förderung und Überwachung eines effizienten, wirksamen und kohärenten Funktionierens der Aufsichtskollegien erfüllen kann, soll sie an den Kollegien voll beteiligt sein, um deren Funktionsweise und Informationsaustauschverfahren zu straffen. So darf EIOPA in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden relevante Informationen erfassen und austauschen, Stresstests veranlassen und koordinieren und Aufsichtstätigkeiten unterstützen, um sicherzustellen, dass diese wirksam und effizient sind. Sie darf im Rahmen ihrer Befugnisse die Tätigkeiten der zuständigen Behörden beaufsichtigen, weiterführende Beratungen eines Kollegiums fordern, eine Sitzung oder einen weiteren Tagesordnungspunkt verlangen.

Zudem ist EIOPA befugt, Technische Regulierungs- und Durchführungsstandards auszuarbeiten sowie Streits zwischen den beteiligten Aufsichtsbehörden verbindlich zu schlichten. Darüber hinaus darf sich EIOPA an den Aktivitäten der Aufsichtskollegien beteiligen, um auf eine Angleichung von Aufsichtspraktiken hinzuwirken. Dazu gehören auch Prüfungen vor Ort, die mindestens zwei zuständige Behörden gemeinsam durchführen.

Vorgaben und Hilfen von EIOPA

EIOPA hat in seiner Oversight Unit ein „College-Team“ eingerichtet, das zusammen mit der EIOPA-

² Für Finanzkonglomerate findet sich seit dem 27. Juni 2013 im Finanzkonglomerate-Aufsichtsgesetz (FKAG) in § 4 Absatz 5 die Bestimmung, dass die erforderliche Zusammenarbeit durch Kollegien zu erfolgen hat.

Arbeitsgruppe IGSC (Insurance Group Supervision Committee) Technische Standards, Leitfäden und Arbeitshilfen für Aufsichtskollegien entwickelt. Besondere Bedeutung kommt hierbei den 26 Leitlinien zur operativen Funktionsweise von Kollegien zu. Sie richten sich sowohl an die Gruppenaufseher als auch an die Mitglieder beziehungsweise Teilnehmer. Es gibt Leitlinien zur Einrichtung des Kollegiums, zu den Aufgaben der Teilnehmer, zur Durchführung des Treffens, das mindestens einmal jährlich stattfinden muss, zum Informationsaustausch, zum Arbeitsplan, zu gemeinsamen örtlichen Prüfungen sowie zur Aufteilung beziehungsweise Delegation von Aufgaben.

Im Anhang der Leitlinien findet sich zudem eine sehr umfassend ausformulierte Muster-Koordinierungsvereinbarung, die individuell an die Bedürfnisse des jeweiligen Kollegiums angepasst werden kann. Denn die Solvency-II-Richtlinie schreibt vor, dass die Gruppenaufsichtsbehörde und die betroffenen Aufsichtsbehörden jedes Kollegiums eine Koordinierungsvereinbarung abzuschließen haben. Allerdings gibt es neben dem Hinweis, dass in der Vereinbarung Errichtung und Funktionsweise des Kollegiums zu regeln sind, kaum gesetzlich vorgeschriebene Inhalte. Vorgegeben ist lediglich, dass die Kollegien Verfahren für die Entscheidungsfindung bei internen Modellen, beim Kapitalaufschlag für ein Gruppenunternehmen oder die Gruppe sowie zur Bestimmung der für die Gruppenaufsicht zuständigen Behörde festzulegen haben sowie Verfahren für die gegenseitige Konsultation zum Abschluss der Koordinierungsvereinbarung und für den Fall, dass eine Gruppe die Solvabilitätskapitalanforderung nicht erfüllt.

Die Delegierte Verordnung der Kommission bestimmt darüber hinaus, dass die Koordinierungsvereinbarungen schriftlich zu treffen sind. Zudem legt sie im Hinblick auf die Unternehmensfortführung und auf Krisensituationen fest, welche Informationen mindestens auszutauschen sind und welchen Inhalt die Notfallpläne haben müssen.

Aufgabe von Kollegien unter Solvency II

In der Versicherungsbranche wird das Kollegium häufig als Organ verstanden, das Entscheidungen trifft. Dies ist jedoch nur bei der Genehmigung interner Modelle und eines zentralisierten

Risikomanagements der Fall. Bevor die Gruppenaufsichtsbehörde sie genehmigen darf, muss das Kollegium dies einstimmig entscheiden.

Abgesehen davon hat das Kollegium eine unterstützende Funktion. Die Solvency-II-Richtlinie trennt die Zuständigkeiten der Gruppenaufsicht und der Aufsicht über die Einzelunternehmen klar voneinander ab. Demnach ist jeweils nur eine Behörde für die Gruppenaufsicht zuständig. Gruppenaufseher ist in der Regel der Aufseher des obersten Mutterunternehmens. Es ist auf Antrag und mit Zustimmung der anderen betroffenen Aufsichtsbehörden jedoch möglich, einen anderen Gruppenaufseher zu bestimmen. Er verfügt über eine starke Position: Neben koordinierenden Aufgaben hat er den Vorsitz



Hinweis

IAIS-Standard ComFrame

Auch die Internationale Vereinigung der Versicherungsaufsichtsbehörden IAIS hat sich dem Thema Aufsichtskollegien gewidmet. Im Entwurf für das ComFrame, einem geplanten globalen, nicht verbindlichen Standard für die Beaufsichtigung international tätiger Versicherungsunternehmen, finden sich unter anderem Regeln für Aufsichtskollegien. Das ComFrame soll eine effektive und global konsistente Aufsicht etablieren, um zugunsten der Versicherungsnehmer einen fairen, sicheren und stabilen Versicherungsmarkt zu entwickeln und zu erhalten. Zudem soll es die Finanzstabilität stärken. Das ComFrame sieht Regeln für die Errichtung und Struktur der Kollegien, die Verantwortlichkeiten der Mitglieder, die Frequenz der Treffen sowie den Informationsaustausch vor. Die Vorschriften sind nicht so detailliert wie die europäischen, stehen aber mit ihnen im Einklang. Konflikte sind daher nicht zu erwarten.

im Aufsichtskollegium, die Federführung bei Genehmigungsverfahren und die Letztentscheidung beim internen Modell.

Aufgabe des Kollegiums ist es, ihn bei der Gruppenaufsicht zu unterstützen. Die Aufseher der Einzelunternehmen müssen bei der Beaufsichtigung der Versicherungsgruppe eng zusammenarbeiten. Dazu definiert Solvency II konkrete gegenseitige Anhörungspflichten der betroffenen Aufsichtsbehörden, zum Beispiel bei Veränderungen der Aktionärs-, Organisations- oder Leitungsstruktur eines Unternehmens oder einer Gruppe, bei der Verlängerung von Sanierungsfristen und bei bedeutenden Sanktionen. Da die für die Beaufsichtigung der Einzelunternehmen zuständigen Behörden durch den Austausch in den Kollegien umfassend informiert werden, dienen diese nicht nur der Verbesserung der Gruppenaufsicht, sondern auch der Aufsicht über Einzelunternehmen.

Umsetzung in der Praxis

Die Umsetzung des neuen regulatorischen Rahmens stellt die Kollegien in der Praxis vor einige Herausforderungen. Das aufsichtliche Überprüfungsverfahren soll so angewandt werden, dass im Geltungsbereich von Solvency II gleiche Wettbewerbsbedingungen herrschen. Für Versicherungsgruppen darf es somit nicht vor- oder nachteilig sein, nur in einem anstatt in mehreren Ländern vertreten zu sein.

Aus rechtlicher Sicht dürfte die Anwendung der neuen Regeln relativ unproblematisch sein: Solvency II wurde für den europäischen Binnenmarkt konzipiert. Neben den umfangreichen Regelungen der Richtlinie und der Durchführungsverordnung gibt es daher zu allen wesentlichen Aspekten des Aufsichtssystems Leitlinien sowie ein Handbuch für Aufseher. Dies soll sicherstellen, dass die europäischen Aufsichtsbehörden die Regeln einheitlich anwenden.

Nicht ganz so einfach dürfte anfangs jedoch die Frage der effizienten Gestaltung der Aufsicht zu lösen sein: Je mehr Tochterunternehmen in verschiedenen Ländern tätig sind, desto mehr Schnittstellen existieren zwischen den zuständigen Aufsichtsbehörden. Bestimmte Aufsichtsprozesse, die bisher überwiegend auf nationaler Ebene gestaltet wurden, müssen nun auch grenzüberschreitend gedacht, geplant und durchgeführt werden.

Hierfür fehlen jedoch aufgrund der großen Komplexität von Solvency II auf europäischer Ebene noch die Voraussetzungen, gerade im technischen Bereich. Daher gibt es derzeit teilweise nationale Insellösungen, zum Beispiel bei den Verschlüsselungsstandards in der elektronischen Kommunikation durch E-Mails und bei der Nutzung gemeinsamer elektronischer Dateiablagen auf sicheren Servern, Stichwort „Sichere Aufsichtsdatencloud“. Es zeigt sich also, dass zwar das rechtliche Solvency-II-Rahmenwerk eine europäische Perspektive einnimmt, bei den daraus resultierenden grenzüberschreitenden aufsichtlichen und technischen Prozessen jedoch noch deutliche Effizienzsteigerungen möglich sind. Bei der Koordinierung von Lösungen wird EIOPA eine Schlüsselrolle zukommen.

Ausblick

Die Beaufsichtigung von Versicherungsgruppen gewinnt mit Solvency II eine größere Bedeutung als unter Solvency I. Vor allem die Aufgaben des Gruppenaufsehers im Aufsichtskollegium, die Mitwirkungspflichten der Einzelaufseher und die Einbindung von EIOPA bewirken eine andere Qualität der Aufsicht.

Die Aufsichtskollegien werden die Arbeit der nationalen Aufsichtsbehörden somit stark verändern. War vorher vor allem die nationale Sicht entscheidend, vollzieht sich jetzt ein Wechsel zu einer europäischen Arbeits- und Sichtweise. Die Aufsicht wird von einer nationalen zu einer europäischen beziehungsweise globalen Angelegenheit.

Damit der Übergang zur neuen Aufsichtskultur reibungslos gelingt, ist es entscheidend, dass die vielen Rädchen der Aufsicht optimal ineinander fassen. Es hängt auch viel davon ab, wie die beteiligten Aufsichtsbehörden die neuen Regeln mit Leben füllen. Dabei dürfen sie das Ziel nicht aus den Augen verlieren, die Aufsicht tatsächlich so zu verbessern, wie es die Intention von Solvency II ist. ■



Autoren

Ricarda Maier

Florian Stelter

BaFin-Grundsatzreferat für Aufsichtskollegien, Rückversicherung, global systemrelevante Versicherungsunternehmen und Finanzkonglomerate

Bekanntmachungen

*Die amtlichen Veröffentlichungen der BaFin**



Aufnahme des Dienstleistungsverkehrs

EUROPA Versicherung AG

Die BaFin hat der EUROPA Versicherung AG die Zustimmung zur Aufnahme des Direktversicherungsgeschäfts im Dienstleistungsverkehr für das nachstehende Land erteilt:

Österreich

Die Zustimmung umfasst den Betrieb der folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage Teil A zum VAG):

Nr. 3 Landfahrzeug-Kasko (ohne Schienenfahrzeuge)
Sämtliche Schäden an:
a) Kraftfahrzeugen

*Versicherungsunternehmen:
Europa Versicherung AG (5508),
Piusstraße 137,
50931 Köln*

VA 11-I 5079-AT-5508-2015/0001

Errichtung einer Niederlassung

ARAG Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft

Die BaFin hat der ARAG Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft die Zustimmung zur Errichtung einer Niederlassung in dem nachstehenden Land erteilt:

Großbritannien

Die Zustimmung umfasst den Betrieb der folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage A zum VAG):

Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste
d) Gewinnausfall
e) laufende Unkosten allgemeiner Art
f) unvorhergesehene Geschäftskosten
h) Miet- oder Einkommensausfall
i) indirekte kommerzielle Verluste außer den bereits erwähnten
j) nichtkommerzielle Geldverluste
k) sonstige finanzielle Verluste

Nr. 17 Rechtsschutz

*) Bekanntmachungen der Versicherungsaufsicht. Die amtlichen Veröffentlichungen der Banken- und Wertpapieraufsicht sind im Bundesanzeiger zu finden.

Nr. 18 Beistandsleistungen zugunsten von Personen, die sich in Schwierigkeiten befinden

Versicherungsunternehmen:
 ARAG Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft
 (5455), ARAG Platz 1,
 40472 Düsseldorf

VA 31-I 5079-GB-5455-2014/0001

Anmeldung zum Dienstleistungsverkehr in Deutschland

Generali Zavarovalnica, d.d.

Das slowenische Versicherungsunternehmen Generali Zavarovalnica, d.d. ist berechtigt, in Deutschland das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage Teil A zum VAG) aufzunehmen:

- Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden
- Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden
- Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht
- Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste

Versicherungsunternehmen:
 Generali Zavarovalnica, d.d. (9398),
 Kržičeva Ulica 3,
 1000 Ljubljana,
 SLOWENIEN

VA 26-I 5000-SI-2015/0001

ITAS – Istituto Trentino Alto Adige per Assicurazioni società mutua di Assicurazioni

Das italienische Versicherungsunternehmen ITAS – Istituto Trentino Alto Adige per Assicurazioni società mutua di Assicurazioni ist berechtigt, in Deutschland das Direktversicherungsgeschäft und das Rückversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in folgenden Versicherungssparten und Risikoarten

(Bezifferung gemäß Anlage Teil A zum VAG) aufzunehmen:

- Nr. 1 Unfall
- Nr. 7 Transportgüter
- Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden
- Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden
- Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht

Versicherungsunternehmen:
 ITAS – Istituto Trentino Alto Adige per Assicurazioni
 società mutua di Assicurazioni (9397),
 Piazza delle Donne Lavoratrici, 2,
 38123 Trento,
 ITALIEN

VA 26-I 5000-IT-2015/0001

Anmeldung zum Niederlassungsverkehr in Deutschland

W. R. Berkley Europe AG

Das liechtensteinische Versicherungsunternehmen W. R. Berkley Europe AG hat in Deutschland eine Niederlassung unter dem Namen W. R. Berkley Europe AG Niederlassung für Deutschland errichtet. Das Unternehmen ist berechtigt, den Geschäftsbetrieb in folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage Teil A zum VAG) in Deutschland aufzunehmen:

- Nr. 1 Unfall
- Nr. 3 Landfahrzeug-Kasko
- Nr. 4 Schienenfahrzeug-Kasko
- Nr. 5 Luftfahrzeug-Kasko
- Nr. 6 See-, Binnensee- und Flussschiffahrts-Kasko
- Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden

Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden

Nr. 10 Haftpflicht für Landfahrzeuge mit eigenem Antrieb

- a) Kraftfahrzeughaftpflicht
- b) Haftpflicht aus Landtransporten
- c) sonstige

Nr. 11 Luftfahrzeughaftpflicht

Nr. 12 See-, Binnensee- und Flussschiffahrtshaftpflicht

Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht

Nr. 15 Kautions

Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste

Als Hauptbevollmächtigter wurde Herr Michael Grassée bestellt.

Versicherungsunternehmen:

*W. R. Berkley Europe AG,
Städtle 35a,
9490 Vaduz,
LIECHTENSTEIN*

Niederlassung:

*W. R. Berkley Europe AG Niederlassung für
Deutschland (5182),
Kaiser-Wilhelm-Ring 27-29,
50672 Köln,
DEUTSCHLAND*

Bevollmächtigter:

Michael Grassée

VA 26-I 5000-LI-2015/0001

Erweiterung des Geschäftsbetriebes

AllSecur Deutschland AG

Die BaFin hat durch Verfügung vom 14. Oktober 2015 der AllSecur Deutschland AG die Erlaubnis zum Betrieb der nachstehenden Versicherungssparten

und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage Teil A zum VAG) erteilt:

Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden

Sämtliche Schäden (soweit sie nicht unter die Nummern 3 bis 7 fallen), die verursacht werden durch:

- a) Feuer
- b) Explosion
- c) Sturm
- d) andere Elementarschäden
- f) Bodensenkungen und Erdbeben

Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden

Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht

Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste

h) Miet- oder Einkommensausfall

Die Erlaubnis erstreckt sich auf den Betrieb der Erst- und Rückversicherung.

Versicherungsunternehmen:

*AllSecur Deutschland AG (5441),
Königinstraße 28,
80802 München*

VA 41-I 5000-5441-2015/0001

Debeka Lebensversicherungsverein a.G.

Die BaFin hat durch Verfügung vom 13. Oktober 2015 dem Debeka Lebensversicherungsverein a.G. die Erlaubnis zum Betrieb der folgenden weiteren Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage Teil A zum VAG) erteilt:

Nr. 21 Fondsgebundene Lebensversicherung

Die Erlaubnis erstreckt sich auf den Betrieb der Erst- und Rückversicherung.

Versicherungsunternehmen:

*Debeka Lebensversicherungsverein a.G. (1023),
Ferdinand-Sauerbruch-Straße 18
56058 Koblenz*

VA 11-I 5000-1023-2015/0001

Erweiterung des Geschäftsbetriebes im Dienstleistungsverkehr

AXA Versicherung AG

Die BaFin hat der AXA Versicherung AG die Zustimmung erteilt, ihr Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in Dänemark um folgende Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage Teil A zum VAG) zu erweitern:

- Nr. 4 Schienenfahrzeug-Kasko
- Nr. 5 Luftfahrzeug-Kasko
- Nr. 6 See-, Binnensee- und Flussschiffahrts-Kasko
- Nr. 7 Transportgüter
- Nr. 11 Luftfahrzeughaftpflicht
- Nr. 12 See-, Binnensee- und Flussschiffahrtshaftpflicht

Versicherungsunternehmen:
 AXA Versicherung AG (5515),
 Colonia-Allee 10-20,
 51067 Köln

VA 44-I 5079-DK-5515-2015/0003

HANSE-MARINE Versicherung AG

Die BaFin hat der HANSE-MARINE Versicherung AG die Zustimmung zur Aufnahme des Direktversicherungsgeschäfts im Dienstleistungsverkehr für die nachstehenden weiteren Länder erteilt:

Kroatien, Slowenien und Estland

Die Zustimmung umfasst den Betrieb der folgenden Versicherungssparte und Risikoart (Bezifferung gemäß Anlage Teil A zum VAG):

- Nr. 6 See-, Binnensee- und Flussschiffahrts-Kasko

Versicherungsunternehmen:
 HANSE-MARINE Versicherung AG (5754),
 Großer Grasbrook 10,
 20457 Hamburg

VA 32-I 5079-HR-5754-2015/0001
 VA 32-I 5079-SI-5754-2015/0001
 VA 32-I 5079-EE-5754-2015/0001

Erweiterung des Geschäftsbetriebes im Dienstleistungsverkehr in Deutschland

Acasta European Insurance Company Limited

Das gibraltarische Versicherungsunternehmen Acasta European Insurance Company Limited ist berechtigt, in Deutschland das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in folgender weiteren Versicherungssparte und Risikoart (Bezifferung gemäß Anlage Teil A zum VAG) aufzunehmen:

- Nr. 18 Beistandsleistungen zugunsten von Personen, die sich in Schwierigkeiten befinden

Versicherungsunternehmen:
 Acasta European Insurance
 Company Limited (9379),
 PO Box 1338,
 1st Floor Grand Ocean Plaza,
 Ocean Village, Gibraltar,
 GIBRALTAR

VA 26-I 5000-GI-9379-2015/0004

Amlin Insurance (UK) Public Limited Company

Das britische Versicherungsunternehmen Amlin Insurance (UK) Public Limited Company ist berechtigt, in Deutschland das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in folgenden weiteren Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage Teil A zum VAG) aufzunehmen:

Nr. 10 Haftpflicht für Landfahrzeuge mit eigenem Antrieb

b) Haftpflicht aus Landtransporten

*Versicherungsunternehmen:
Amlin Insurance (UK) Public
Limited Company (9393),
The Leadenhall Building,
122 Leadenhall Street,
EC3V 4AG London,
GROSSBRITANIEN*

VA 26-I 5000-GB-9393-2015/0004

Marlon Insurance Company Limited

Das britische Versicherungsunternehmen Marlon Insurance Company Limited ist berechtigt, in Deutschland das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in folgenden weiteren Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage Teil A zum VAG) aufzunehmen:

Nr. 14 Kredit

Nr. 15 Kautions

*Versicherungsunternehmen:
Marlon Insurance Company Limited (9311),
Avaya House,
2 Cathedral Hill, Guildford,
GU2 7YL Surrey,
GROSSBRITANIEN*

VA 26-I 5000-GB-9311-2015/0001

The Shipowners' Mutual Strike Insurance Association Europe

Das luxemburgische Versicherungsunternehmen The Shipowners' Mutual Strike Insurance Association Europe ist berechtigt, in Deutschland das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in folgender weiteren Versicherungssparte und Risikoart (Bezifferung gemäß Anlage Teil A zum VAG) aufzunehmen:

Nr. 6 See-, Binnensee- und Flussschiffahrts-Kasko

*Versicherungsunternehmen:
The Shipowners' Mutual Strike
Insurance Association Europe (7339),
74, rue de Merl,
L-2146 Luxembourg,
LUXEMBURG*

VA 26-I 5000-LU-7339-2015/0001

Zurich Insurance plc

Das irische Versicherungsunternehmen Zurich Insurance plc ist berechtigt, in Deutschland das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in folgender weiterer Versicherungssparte und Risikoart (Bezifferung gemäß Anlage Teil A zum VAG) aufzunehmen:

Nr. 11 Luftfahrzeughaftpflicht

*Versicherungsunternehmen:
Zurich Insurance plc (7929),
Zurich House,
Ballsbridge Park,
Dublin 4,
IRLAND*

VA 37-I 5000-7929-2015/0001

Wechsel eines Hauptbevollmächtigten

Amlin Europe N.V. – Direktion für Deutschland

Das niederländische Versicherungsunternehmen Amlin Europe N.V. hat Herrn Martin Bircks zu seinem Hauptbevollmächtigten für seine Niederlassung in Deutschland bestellt. Die dem bisherigen Hauptbevollmächtigten erteilte Vollmacht ist erloschen.

*Versicherungsunternehmen:
Amlin Europe N.V. (7646),
Van Heuven Goedhartlaan 939,
1181 LD Amstelveen,
NIEDERLANDE*

Niederlassung:

*Amlin Europe N.V. – Direktion für Deutschland (5173),
Axel-Springer-Platz 3,
20355 Hamburg,
DEUTSCHLAND*

Bevollmächtigter:

Herr Martin Bircks

VA 26-I 5004-NL-5173-2015/0001

Assurant Leben, Zweigniederlassung der Assurant Life Limited

Das britische Versicherungsunternehmen Assurant Life Limited hat Herrn Timothy Patrick Clancy mit Wirkung vom 20. April 2015 zu seinem Hauptbevollmächtigten für seine Niederlassung in Deutschland bestellt. Die dem bisherigen Hauptbevollmächtigten erteilte Vollmacht ist zum gleichen Zeitpunkt erloschen.

Versicherungsunternehmen:

*Assurant Life Limited (7576),
Assurant House,
6-12 Victoria Street,
SL4 1EN Windsor,
GROSSBRITANNIEN*

Niederlassung:

*Assurant Leben, Zweigniederlassung der Assurant Life Limited (5118),
Lyoner Straße 15,
60528 Frankfurt am Main,
DEUTSCHLAND*

Bevollmächtigter:

Herr Timothy Patrick Clancy

VA 26-I 5004-GB-5118-2015/0001

HDI-Gerling Verzekeringen N.V. Niederlassung Deutschland

Das niederländische Versicherungsunternehmen HDI-Gerling Verzekeringen N.V. hat Herrn Walter Johann Garhammer zu seinem Hauptbevollmächtigten für seine Niederlassung bestellt.

Versicherungsunternehmen:

*HDI-Gerling Verzekeringen N.V. (7462),
Postbus 925,
3000 AX Rotterdam,
NIEDERLANDE*

Niederlassung:

*HDI-Gerling Verzekeringen N.V. ,
Niederlassung Deutschland (5158),
Im Mediapark 5,
50670 Köln*

Hauptbevollmächtigter:

Walter Johann Garhammer

VA 37-I 5004-5158-2015/0001

Verschmelzung

Compañía Europea de Seguros, S.A.U. und Europäische Reiseversicherung AG

Die BaFin hat gemäß § 14a VAG durch Verfügung vom 4. November 2015 die Verschmelzung der Compañía Europea de Seguros, S.A.U. als übertragende Gesellschaft und der Europäische Reiseversicherung AG als übernehmende Gesellschaft genehmigt.

Übertragendes Versicherungsunternehmen:

*Compañía Europea de Seguros, S.A.U.,
Avda de la Vega, 24, 28108 Alcobendas – Madrid,
SPANIEN*

Übernehmendes Versicherungsunternehmen:

*Europäische Reiseversicherung
Aktiengesellschaft (5356),
Rosenheimer Straße 116,
81669 München*

VA 42-I 5000-5356-2014/0002

Namensänderung

CSS Versicherung AG

Die zum Dienstleistungsverkehr in Deutschland gemeldete CSS Versicherung AG hat ihren Namen in Advigon Versicherung AG geändert.

Bisheriger Name/Anschrift:
CSS Versicherung AG (7985),
Pflugstrasse 20,
9490 Vaduz,
LIECHTENSTEIN

Neuer Name/Anschrift:
Advigon Versicherung AG (7985),
Pflugstrasse 20,
9490 Vaduz,
LIECHTENSTEIN

VA 26-I 5000-LI-7985-2015/0001

XL Insurance Company Limited

Die zum Dienstleistungsverkehr in Deutschland gemeldete XL Insurance Company Limited hat Ihren Namen in XL Insurance Company SE geändert.

Bisheriger Name/Anschrift:
XL Insurance Company Limited (7427),
70 Gracechurch Street,
EC3V 0XL London,
GROSSBRITANNIEN

Neuer Name/Anschrift:
XL Insurance Company SE (7427),
70 Gracechurch Street,
EC3V 0XL London,
GROSSBRITANNIEN

VA 26-I 5000-GB-7427-2015/0001

Adressänderung

Altersversorgungskasse des Kaiserswerther Verbandes deutscher Diakonissen-Mutterhäuser

Die Altersversorgungskasse des Kaiserswerther Verbandes deutscher Diakonissen-Mutterhäuser hat ihre Anschrift geändert.

Bisherige Anschrift:
Altersversorgungskasse des Kaiserswerther Verbandes deutscher Diakonissen-Mutterhäuser VVaG (2004),
Katernerbergerstraße 107,
45327 Essen

Neue Anschrift:
Altersversorgungskasse des Kaiserswerther Verbandes deutscher Diakonissen-Mutterhäuser VVaG (2004),
Weißenweg 9,
44229 Dortmund

VA 12-I 5005-2004-2015/0006

LIGA Krankenversicherung Katholischer Priester VVaG

Die LIGA Krankenversicherung Katholischer Priester VVaG hat ihre Adresse geändert.

Bisherige Anschrift:
LIGA Krankenversicherung
Katholischer Priester VVaG (4051),
Friedenstraße 18,
93053 Regensburg

Neue Anschrift:
LIGA Krankenversicherung
Katholischer Priester VVaG (4051),
Weißenburgstraße 17,
93053 Regensburg

VA 11-I 5005-4051-2015/0002

Einschränkung des Geschäftsbetriebes im Dienstleistungsverkehr in Deutschland

APK Versicherung AG

Das österreichische Versicherungsunternehmen APK Versicherung AG hat in Deutschland das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in der folgenden Versicherungssparte und Risikoart (Bezifferung gemäß Anlage Teil A zum VAG) eingestellt:

Nr. 19 Leben

*Versicherungsunternehmen:
APK Versicherung AG (7232),
Thomas-Klestil-Platz 1,
1030 Wien,
ÖSTERREICH*

VA 26-I 5000-AT-7232-2015/0001

Hypo Versicherung AG

Das österreichische Versicherungsunternehmen Hypo Versicherung AG hat in Deutschland das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in der folgenden Versicherungssparte und Risikoart (Bezifferung gemäß Anlage Teil A zum VAG) eingestellt:

Nr. 1 Unfall

*Versicherungsunternehmen:
Hypo Versicherung AG (7278),
Jungferngasse 10,
8010 Graz,
ÖSTERREICH*

VA 26-I 5000-AT-7278-2015/0001

Einstellung des Geschäftsbetriebes im Dienstleistungsverkehr in Deutschland

Accent Europe Insurance Company Limited

Das irische Versicherungsunternehmen Accent Europe Insurance Company Limited hat in Deutschland sein gesamtes Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr eingestellt.

*Versicherungsunternehmen:
Accent Europe Insurance Company Limited (7552),
12/13 Exchange Place, IFSC,
Dublin 1,
IRLAND*

VA 26-I 5000-IE-7552-2015/0001

Impressum

Herausgeber

Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Stabsstelle Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn
Marie-Curie-Straße 24 – 28, 60439 Frankfurt am Main
Internet: www.bafin.de

Redaktion und Layout

BaFin, Stabsstelle Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Redaktion: Rebecca Frener
Tel.: +49(0) 228 41 08 22 13
Layout: Christina Eschweiler
Tel.: +49(0) 228 41 08 38 71
E-Mail: journal@bafin.de

Bezug

Das BaFinJournal* erscheint jeweils zur Monatsmitte auf der Internetseite der BaFin. Mit dem Abonnement des Newsletters der BaFin werden Sie über das Erscheinen einer neuen Ausgabe per E-Mail informiert. Den BaFin-Newsletter finden Sie unter: www.bafin.de » Newsletter.

** Der nichtamtliche Teil des BaFinJournals unterliegt dem Urheberrecht. Nachdruck und Verbreitung sind nur mit schriftlicher Zustimmung der BaFin – auch per E-Mail – gestattet.*

Designkonzept

werksfarbe.com | concept + design
An der Bleiche 2, 61118 Bad Vilbel
www.werksfarbe.com

Fotos

Seite 1: Ute Grabowsky/photothek.net; Seite 2: iStockphoto.com/Rawpixel Ltd; Seite 3: Schafgans DGPh/BaFin; Seite 4: iStockphoto.com/Oxford; Seite 16: Ute Grabowsky/photothek.net; Seite 18: Ute Grabowsky/photothek.net; Seite 20: iStockphoto.com/david stuart und Eschweiler/BaFin; Seite 23: Eschweiler/BaFin; Seite 25: Eschweiler/BaFin; Seite 26: Kreuzer/BaFin; Seite 27: Kreuzer/BaFin; Seite 29: Denis Junker/fotolia.com und Eschweiler/BaFin; Seite 31: iStockphoto.com/redmal; Seite 36: iStockphoto.com/Rawpixel Ltd; Seite 41: iStockphoto.com/blackred

Disclaimer

Bitte beachten Sie, dass alle Angaben sorgfältig zusammengestellt worden sind, jedoch eine Haftung der BaFin für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben ausgeschlossen ist.